

Vorbericht

zum Haushaltsbuch der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020

Gliederung

1	Wesentliche Ziele und Strategien	26
2	Ausgangslage für den Haushalt 2020.....	27
2.1	Abwicklung des Haushalts 2019	27
2.2	Haushalt 2020 mit Defizit geplant	27
3	Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2020.....	27
3.1	Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz	27
3.1.1	Wirklichkeitsprinzip	28
3.1.2	Ausgleichsrücklage.....	28
3.1.3	Globaler Minderaufwand.....	28
3.1.4	Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	28
3.1.5	Rückstellungen	28
3.1.6	Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht	28
3.2	Das Haushaltsberatungsverfahren.....	29
3.3	Der Aufbau des Haushaltsplans.....	29
3.4	Ziele und Kennzahlen	30
4	Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne	31
4.1	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals	31
4.1.1	Entwicklung der bisherigen Jahresergebnisse.....	31
4.1.2	Künftige Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals	32
4.2	Entwicklung des Vermögens.....	33
4.3	Entwicklung der wesentlichen Erträge	33
4.3.1	Erträge des Überschussbudgets (Zentralhaushalt)	33
4.3.2	Entwicklung der Grundsteuererträge	35
4.3.3	Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage	36
4.3.4	Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	38
4.3.5	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen	38
4.4	Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen	39
4.4.1	Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.....	39
4.4.2	Die Zuschussbudgets der Fachbereiche	40
4.4.2.1	Allgemeines.....	40
4.4.2.2	Personal- und Versorgungsaufwendungen	42

4.4.2.3	Bildung von Festwerten zur Bewertungsvereinfachung	42
4.4.2.4	Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern	43
5	Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne	44
5.1	Rahmenbedingungen und Planung für 2020.....	44
5.2	Entwicklung der wesentlichen Einzahlungen	45
5.3	Entwicklung der wesentlichen Auszahlungen	45
5.3.1	Wesentliche Investitionen und Zuweisungen.....	45
5.3.2	Wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen	48
5.3.3	Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren	48
5.3.4	Sanierung der Schulinfrastruktur	50
5.3.4.1	Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“	50
5.3.4.2	Glasfaseranbindung der Schulen	51
5.3.4.3	Digitalpakt des Bundes.....	51
5.3.4.4	Sanierung und Modernisierung des Schulzentrums	53
5.3.5	Glasfaseranbindung der Gewerbegebiete	53
5.3.6	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).....	53
5.3.6.1	Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG	53
5.3.6.2	Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG	54
5.3.7	Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016.....	54
5.4	Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.....	55
5.5	Entwicklung der Verbindlichkeiten	55
5.5.1	Stand der Verbindlichkeiten.....	55
5.5.2	Entwicklung der Verschuldung	56
5.5.3	Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite	57
5.5.4	Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen im Jahr 2020.....	58
5.5.5	Kassenlage und Liquiditätssteuerung.....	58
6	Haushaltssicherungskonzept.....	59
7	Belastungen aus Beteiligungen	59
7.1	Beteiligungen an Sondervermögen.....	59
7.2	Beteiligungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit.....	59
7.3	Beteiligungen an Unternehmen.....	59
7.4	Entwicklung der Bürgschaften und Gewährverträge	60
8	Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW .	60
8.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	60
8.1.1	Aufwandsdeckungsgrad	60
8.1.2	Fehlbetragsquote.....	61
8.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	62

8.2.1	Abschreibungsintensität.....	62
8.2.2	Drittfinanzierungsquote.....	62
8.2.3	Investitionsquote.....	63
8.3	Kennzahl zur Finanzlage.....	63
8.3.1	Zinslastquote	63
8.4	Aufwands- und Ertragskennzahlen	64
8.4.1	Netto-Steuerquote	64
8.4.2	Zuwendungsquote	65
8.4.3	Personalintensität	65
8.4.4	Sach- und Dienstleistungsintensität.....	65
8.4.5	Transferaufwandsquote.....	66
9	Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023.....	66
9.1	Ergebnisplanung	66
9.2	Finanzplanung	67
10	Zusammenfassung.....	67

1 Wesentliche Ziele und Strategien

„Es ist nicht unserer Aufgabe, die Zukunft vorauszusagen, sondern gut auf sie vorbereitet zu sein“ (Perikles, 5. Jahrhundert vor Christus). Diese wohlbekannte Aussage, die dem Staatsmann der griechischen Antike zugeschrieben wird, ist heute aktueller denn je.

Durch die Ablösung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW, die erstmalig für die Aufstellung des Haushalts 2020 Wirksamkeit entfaltet, wird nun für den Vorbericht unter anderem explizit gefordert, dass auf die wesentlichen Ziele und Strategien und Änderungen gegenüber dem Vorjahr einzugehen ist.

Der Äußerung von Perikles folgend wurden auch schon in den Vorberichten der Vorjahre wichtige Ziele und Strategien der Finanzplanung der Stadt Coesfeld beschrieben. Die Wesentlichen seien an diese Stelle noch einmal kurz in Erinnerung gerufen:

Ein Ziel war es, auch in den schwierigen Jahren der drastischen Kürzung der Schlüsselzuweisungen einen Eigenkapitalverzehr zu verhindern. Dies ist zum einen durch die Reduzierung von Aufwendungen, aber insbesondere auch durch die vom Rat und weiten Teilen der Bevölkerung mitgetragene Erhöhung der Realsteuerhebesätze gelungen.

Gleichzeitig konnte als Vorsorgemaßnahme auch der Stand der Liquiditätsreserven deutlich erhöht werden. Bei der Durchführung der kommenden Investitionen ist die Stadt nicht „ab dem ersten Euro“ auf den Kreditmarkt angewiesen. Die in den kommenden Jahren zu stemmenden weiteren Modernisierungsmaßnahmen in die Bildungsinfrastruktur (Schulzentrum, Heriburg-Gymnasium und weitere Schulen) wären ansonsten nicht in diesem Umfang oder nur bei einer künftig sehr deutlichen Erhöhung der Verschuldung mit entsprechenden jährlich wiederkehrenden Kapitalkosten möglich gewesen.

Gleichzeitig konnten aber weitere wichtige Infrastrukturprojekte, wie beispielweise das Projekt UrbaneBERKEL, umgesetzt werden. In den kommenden Jahren werden aber weitere Herausforderungen auf die Stadt zukommen. Exemplarisch genannt seien hier die Bereiche Digitalisierung, Mobilität, Wohnen, Wirtschaft, Innenstadtentwicklung, Handel und Klimaschutz. Auch die von der Stadt zu erbringenden Sozialleistungen werden dem städtischen Haushalt viel abverlangen. Die bisher gute wirtschaftliche Lage wurde genutzt, für diese Herausforderungen finanzielle Vorsorge zu betreiben. Die aktuelle Entwicklung, ausgelöst durch das Virus SARS-CoV-2, könnte den städtischen Haushalt noch vor viel größere Herausforderungen stellen, deren Umfang sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau abschätzen lässt.

Zur Generationengerechtigkeit gehört, zukünftige Versorgungslasten schon heute abzusichern. Die zwingend zu bildenden und in der Bilanz auszuweisenden Pensionsrückstellungen (ein rechnerischer Wert, der nach einem fest vorgegebenen Verfahren ermittelt wird) wurden daher schon vor einigen Jahren auch durch Einzahlungen in einen Versorgungsfonds in Teilen bereits abgesichert. Im Jahr 2019 wurde ein weiterer Beitrag zur Stärkung dieser Rücklage geleistet (vergleiche Investitionscode 20FIN007 in Produkt 20.21). Da Liquiditätsslage und Zinssituation dies sinnvoll erscheinen ließen, war dies auch für das Jahr 2020 vorgesehen und wurde im Februar 2020 umgesetzt. Gemildert werden zukünftige Lasten später dann zum einen durch Erträge aus dem Fondsvermögen und durch mögliche teilweise Entnahmen in finanziell schwierigen Jahren.

Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert. Im Kapitel ► 3.1 unten werden zudem die wesentlichen Änderungen, die durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in das kommunale Haushaltsrecht Einzug gehalten haben, erläutert.

2 Ausgangslage für den Haushalt 2020

2.1 Abwicklung des Haushalts 2019

Bevor wir uns im Detail dem Haushaltsjahr 2020 zuwenden, soll die Entwicklung im Haushaltsjahr 2019, speziell im Ergebnisplan, kurz beleuchtet werden. Die meisten Haushaltsansätze wurden bisher weitgehend planmäßig bewirtschaftet. Es haben sich jedoch bei einigen Ansätzen deutliche Veränderungen ergeben, die die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans erforderlich gemacht haben. Insoweit wird auf den entsprechenden Vorbericht des Nachtragshaushaltsplans verwiesen.

Das Jahresergebnis wird in 2019, wie im Nachtragshaushaltsplan dokumentiert, deutlich besser ausfallen, als noch im Haushalt 2019 erwartet. Hauptgrund sind stark gestiegene Gewerbesteuererträge. Allerdings wird nicht erwartet, dass sich die hohen Erträge auf Dauer verstetigen werden. Bisherige Einschätzung war es, dass es zu einer Normalisierung der Erträge bei allerdings steigenden Aufwendungen kommen wird. Die aktuelle Corona-Krise wird aber jetzt tatsächlich zu sehr deutlichen Eintragseinbußen führen.

2.2 Haushalt 2020 mit Defizit geplant

Das Defizit im Gesamtergebnisplan des vorliegenden Haushalts 2020 beträgt 1,53 Mio. €. Hinzu kommen später eventuell im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zu bildende Ermächtigungsübertragungen, die das Budget des Jahres 2020 belasten könnten.

Für die Folgejahre werden ebenfalls Defizite zwischen 3,5 Mio. € und 4,8 Mio. € prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise die Entwicklung der Gewerbesteuer nie genau vorhersehen lässt und sich im Jahresverlauf deutliche Abweichungen von den Plandaten ergeben können.

Die Ausgleichsrücklage weist nach dem festgestellten Jahresabschluss 2018 zum 01.01.2019 einen Bestand von rd. 29 Mio. € auf. Für das Jahr 2019 wird gemäß des Nachtragshaushaltsplans 2019 mit einem Überschuss von – unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen – rd. 14,2 Mio. € gerechnet, so dass die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2020 voraussichtlich einen Bestand von rd. 43,2 Mio. € ausweisen wird. Daher gilt der Haushalt 2020 gemäß § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) als ausgeglichen, so dass er bei der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen war. Die Ausgleichsrücklage reicht auch aus, die prognostizierten Defizite der Finanzplanungsjahre 2021 bis 2023 abdecken zu können.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Eigenkapitals wird auf Kapitel ► 4.1.2 unten beziehungsweise auf die Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“ (siehe Anlage zum Haushaltsbuch) verwiesen.

3 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2020

3.1 Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) ist zu großen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt.

Da der Haushalt 2019 noch im Jahr 2018 beschlossen wurde, war der Haushalt des Vorjahres noch nach bisher geltendem Recht aufzustellen. Die Haushaltsausführung des Jahres 2019 wird aber nach den neuen gesetzlichen Regelungen des 2. NKFVG NRW erfolgen.

Gleiches gilt für den Jahresabschluss 2019, der erstmals nach neuem Recht aufgestellt werden wird.

Auf die Haushaltsaufstellung des Jahres 2020 finden die neuen Regelungen nun erstmalig Anwendung. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

3.1.1 Wirklichkeitsprinzip

Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur geben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen - obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

3.1.2 Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Absatz 3 Satz 2 GO). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Für die Stadt Coesfeld hat die Neuregelung zurzeit keine direkten Auswirkungen.

3.1.3 Globaler Minderaufwand

Nach der neuen Fassung des § 75 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist dies aber selbstverständlich nicht möglich. Aus Gründen der Transparenz wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2020 von der Bildung eines globalen Minderaufwands kein Gebrauch gemacht.

3.1.4 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **soll** im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO). Bislang **musste** die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

3.1.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind - für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen - in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO). Hierdurch wird es den Gemeinden künftig ermöglicht, beispielsweise Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der Multiplikation des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerrelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.

3.1.6 Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht

Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des

Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabchluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadt Coesfeld hat aber auch bisher schon einen Beteiligungsbericht erstellt.

3.2 Das Haushaltsberatungsverfahren

Die Beschlussfassung über die Verabschiedung des Haushalts 2020 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 2019.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung dem Landrat in Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 30. Januar 2020 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 4. Februar 2020 im Amtsblatt der Stadt Coesfeld bekanntgemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

3.3 Der Aufbau des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und den entsprechenden Teilplänen. Dabei werden zunächst die Teilpläne abgebildet, die sich auf die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche beziehen. Es gibt 17 Bereiche, von denen jedoch die Bereiche 07 (Gesundheitsdienste) und 17 (Stiftungen) für die Stadt Coesfeld nicht relevant sind.

Unterhalb dieser verbindlichen Produktbereichsebene ist eine weitere Untergliederung der Teilpläne nach den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden zugelassen. Daher schließt sich im Haushalt der Stadt Coesfeld sodann die Darstellung der Teilpläne auf der Ebene von Produkten nach den örtlich vorhandenen Verantwortungsbereichen an (Fachbereiche der Verwaltung, zunächst die Zuschussbudgets, abschließend das Überschussbudget Zentralhaushalt/Finanzen und Wirtschaftsförderung). Die Gesamtheit der Produkte eines Fachbereichs stellt jeweils ein Budget dar, in dem eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht wird.

Zu jedem Produkt findet sich zunächst eine kurz gefasste Produktinformation mit Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppen und allgemeinen Zielen. Daneben sind bei den jeweiligen Produkten auch die Stellenanteile zum 30.06.2019 angegeben. Wie bisher sind in den Produktinformationen Wirkungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung enthalten, damit relevante und hilfreiche Größen für die politische Steuerung zur

Verfügung stehen. Für notwendig gehaltene Anpassungen und Ergänzungen des Ziel- und Kennzahlensystems sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen selbstverständlich möglich und auch gewollt. Wie im Vorbericht des Vorjahres erläutert, wurden wiederum viele Kennzahlen mit Erläuterungen versehen.

Im Anschluss an die Produktinformationen folgen die jeweiligen Teilergebnispläne. Zu einzelnen Zeilen in den Teilergebnisplänen wurde wiederum aus Gründen verbesserter Transparenz eine vom jeweiligen Fachbereich erstellte Ansatzelerläuterung, z. B. hinsichtlich wesentlicher Abweichungen vom Vorjahr oder sonst relevanter Informationen, beigelegt.

Sodann schließen sich, soweit zutreffend, die Auflistung der jeweils vorgesehenen Investitionsmaßnahmen (Teilfinanzplan B) an. Die Wertgrenze, ab welcher Maßnahmen pflichtig einzeln darzustellen sind, ist in der Haushaltssatzung auf 30.000 € festgesetzt. Aus Gründen einer besseren Transparenz werden abweichend davon auch die Investitionen unter 30.000 € einzeln im Teilfinanzplan B dargestellt. Die Teilfinanzpläne A (Zahlungsübersichten) aller Produkte werden schließlich als Block angefügt. Dies dient der übersichtlicheren Darstellung der Teilpläne.

Der Ergebnisplan ist das Kernelement des Haushaltsplans. Hier zeigt sich, ob ein positives oder negatives Jahresergebnis erzielt wird, und ob der von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird. Dazu muss der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). In der Bilanz ist die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Finanzplan beziehungsweise in der Finanzrechnung werden demgegenüber alle Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt, woraus sich ein Liquiditätssaldo ergibt. Es handelt sich um die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aber auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

In Zeiten starker Investitionstätigkeit ist ein besonderes Augenmerk auf die Finanzplanung zu legen, da der Ergebnisplan den kommenden hohen Finanzmittelbedarf nicht unmittelbar darstellen kann. Trotz ausgeglichener Haushalte könnte die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich werden. Daher ist in den Jahren vor dem Tätigen von Großinvestitionen die Erwirtschaftung von Überschüssen im Ergebnishaushalt sinnvoll, auch um eine Liquiditätserhöhung zur Finanzierung der kommenden Investitionen erreichen zu können.

3.4 Ziele und Kennzahlen

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wurden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt und Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Gleichzeitig wurden Wirkungsziele definiert.

Die Kennzahlen wurden in jedem Jahr fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt. Bei den Budgetvorstellungen in den Fachausschüssen wurde auch auf die einzelnen Kennzahlen eingegangen. Die Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden zudem im Vorbericht erläutert.

Wie bisher wurden auch zu den übrigen Produkten Ziele und Kennzahlen festgelegt und, wie erstmalig im Vorjahr praktiziert, ausführlich erläutert. Zu vielen Kennzahlen findet sich in den Produktbeschreibungen eine von den Produktverantwortlichen erstellte kurze Erläuterung und Interpretation. So sind eine erste Einordnung und Bewertung der Kennzahlen

deutlich einfacher und transparenter. Zudem ist dies eine Grundlage, die einzelnen Kennzahlen zukünftig weiter zu präzisieren und Schwerpunkte auf bestimmte Bereiche zu legen.

4 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren und voraussichtliche Entwicklung im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum einzugehen.

Die Personalaufwendungen sind den jeweiligen Produkten direkt zugeordnet worden. Im Bereich der sächlichen Aufwendungen erfolgen interne Leistungsverrechnungen mit dem im Budget des Fachbereichs Zentrale Dienste und Bürgerservice eingerichteten Produkt 10.90 (Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung).

Die Ansätze des Haushaltsjahres 2020 wurden in der Regel mangels besserer Erkenntnisse auch in die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2023 übernommen. Soweit allerdings Änderungen bereits bekannt oder zumindest absehbar waren, sind aktualisierte Werte entsprechend abgebildet worden. Eine Garantie, dass künftige Finanzentwicklungen auch so, wie jetzt geplant, tatsächlich eintreten, kann nicht übernommen werden. Die Finanzplanung wird von Jahr zu Jahr aktuellen Erkenntnissen angeglichen.

4.1 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren und Verhältnis der Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans einzugehen. Zunächst werden nochmal die bisherigen Jahresergebnisse dargestellt:

4.1.1 Entwicklung der bisherigen Jahresergebnisse

Nach § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass diese Vorgabe im Durchschnitt aller Jahre nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Coesfeld im Jahr 2007 erreicht worden ist. Wichtig dabei ist aber auch, dass dieses Ziel auch in den Jahren der jüngsten Vergangenheit erreicht worden ist, so dass sich zumindest aus diesen Zahlen keine Bedrohungen für künftige Haushaltsausgleiche ableiten lassen.

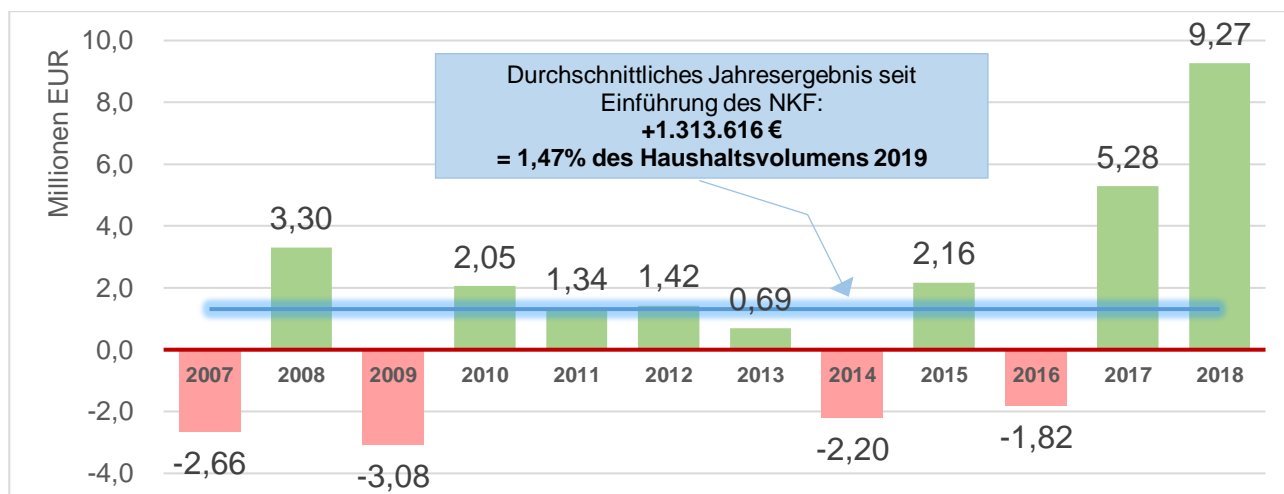


Abbildung 1: Jahresergebnisse der Jahre 2007 bis 2018

Dennoch muss davor gewarnt werden, die außergewöhnlich guten Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018 gedanklich auch in die Folgejahre fortzuschreiben. Wenngleich voraussichtlich auch das Jahr 2019 mit einem erfreulichen Ergebnis abschließen wird, zeigen doch die Zahlen des vorliegenden Haushalts 2020, dass die zukünftige Haushaltssituation sich wieder verschärfen könnte. Risiken bestehen dabei in möglichen Einbrüchen auf der Ertragsseite bei gleichzeitig weiter stark steigenden Aufwendungen.

Gleichwohl ist die Ausgangssituation der städtischen Finanzen vergleichsweise gut. Aus dieser Situation heraus lässt sich vieles aktiv gestalten, es kann aber weiterhin auch die Stabilisierung der Finanzen vorangetrieben werden, da die jährlichen Zinsbelastungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgeführt werden konnten. Eine moderate Schulden-situation ist Treiber von dauerhaft soliden Finanzen.

4.1.2 Künftige Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist das Eigenkapital der Stadt Coesfeld gewachsen, und zwar von rund 138 Mio. € im Jahr 2007 auf knapp 158 Mio. € entsprechend des Jahresabschlusses 2018.

Ein jährlicher Haushaltsausgleich dürfte aber in den kommenden Jahren schwieriger herzustellen sein. Dies zeigt sich deutlich in den prognostizierten Jahresergebnissen, die allesamt negativ sind und sich zwischen -1,5 Mio. € und -4,8 Mio. € bewegen.

Diese Defizite können zwar durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, dennoch bedeutet dies einen Verzehr von Eigenkapital. Auch sei darauf hingewiesen, dass die notwendige Liquidität nicht aus der Ausgleichsrücklage (da dies keine liquidierbaren Mittel sind) gespeist werden kann und eine schlechte Ertragslage schnell zu der Aufnahme von Krediten führen kann. Diese belasten über die zu zahlenden Zinsen dann den Ergebnishaushalt.

Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO	31.12.2018 Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2023 Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	128.763.521,25	128.763.521,25	128.763.521,25	128.763.521,25	128.763.521,25	128.763.521,25
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	19.740.803,05	29.012.213,90	43.179.200,69	41.644.490,69	38.145.548,69	33.890.336,69
1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-)	9.271.410,85	14.166.986,79 (inkl. Ermächtigungs- übertragungen aus Vorjahr von 2.004.113,21 €)	-1.534.710,00	-3.498.942,00	-4.255.212,00	-4.842.302,00
Eigenkapital insgesamt	157.775.735,15	171.942.721,94	170.408.011,94	166.909.069,94	162.653.857,94	157.811.555,94

Tabelle 1: Voraussichtliche Eigenkapitalentwicklung der Stadt Coesfeld

4.2 Entwicklung des Vermögens

Das Sachanlagevermögen konnte im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr von 217 Mio. € auf knapp 222 Mio. € gesteigert werden. Das Finanzanlagevermögen sank numerisch zwar etwas, das lag aber ausschließlich an der Rückführung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind hingegen stark gestiegen, nach 8,1 Mio. € im Jahr 2017 auf nunmehr 20,1 Mio. € im laufenden Jahr 2020.

Die liquiden Mittel konnten ebenfalls erhöht werden und sollen dazu dienen, einen Teil der kommenden Großinvestitionen in die Schulinfrastruktur finanzieren zu können. Die Finanzmittel wurden folgendermaßen weitgehend ertragbringend angelegt. Verwahrentgelte wurden bisher nicht in nennenswertem Umfang fällig.

Laufzeit / Zinssatz	Anlagebetrag	Zinsertrag über die jeweilige Gesamtlaufzeit
21 Monate ab dem 16.11.2018 0,00 %	5.000.000,00 €	0 €
60 Monate ab dem 14.02.2019 0,72%	5.000.000,00 €	182.600,00 €
48 Monate ab dem 26.07.2019 0,11 %	8.000.000,00 €	35.713,33 €
Cash money 70 (70 Tage Kündigungsfrist) z. Zt. +0,03 %	5.500.000,00 €	variabel
Summe	23.500.000,00 €	218.313,33 €

Tabelle 2: Festgeldanlagen der Stadt Coesfeld im Februar 2020

4.3 Entwicklung der wesentlichen Erträge

4.3.1 Erträge des Überschussbudgets (Zentralhaushalt)

Grundlage für die im Rahmen des Budgetierungsverfahrens vorzunehmende Mittelzuweisung an die einzelnen Budgets ist neben deren Bedarf der im Zentralhaushalt (Budget Finanzen und Wirtschaftsförderung) zur Verfügung stehende Überschuss der allgemeinen Finanzierungsmittel. Dieser reicht allerdings im Jahre 2020 nicht aus, die kumulierten Zuschussbedarfe der Budgets zu decken, so dass letztlich in der Planung ein Defizit ausgewiesen werden muss.

	Ansatz 2019 inkl. Nachtrag EUR	Ansatz 2020 EUR	Abweichung EUR
<u>Erträge</u>			
Grundsteuern A u. B	7.973.000	7.973.000	+0
Gewerbsteuer	27.000.000	19.000.000	-8.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.865.000	19.260.000	+395.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	4.352.000	4.616.000	+264.000
Sonstige Steuern	622.000	622.000	+0
Kompensationsleistungen	1.765.200	1.807.000	+41.800
Schlüsselzuweisung	5.391.000	3.696.600	-1.694.400
Unterhaltungs- und Aufwandspauschale (GFG)	370.200	400.000	+29.800
Erstattungsanspruch Solidarbeitrag	375.000	617.000	+242.000
Gewinnanteile/Dividenden, Konzessionsabgaben	2.520.900	2.522.900	+2.000
Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk	900.000	900.000	+0
Interne Leistungsverrechnung / SGB II Aufwendungen	900.000	950.000	+50.000
Sonstige Erträge	1.049.100	935.700	-113.400
Summe der Erträge	72.083.400	63.300.200	-8.783.200
<u>Aufwendungen</u>			
Kreisumlage	14.244.200	15.508.000	+1.263.800
Zinsen	391.000	461.000	+70.000
Gewerbsteuerumlage	3.841.000	1.478.000	-2.363.000
Personalaufwendungen	1.486.800	1.546.500	+59.700
Krankenhausinvestitionsumlage	509.000	540.000	+31.000
Bilanzielle Abschreibungen	83.500	3.000	-80.500
Sonstige Aufwendungen	1.061.600	1.153.850	+92.250
Summe der Aufwendungen	21.617.100	20.690.350	-926.750
Erträge - Aufwendungen = Überschuss zur Finanzierung der Zuschussbudgets	50.466.300	42.609.850	-7.856.450

Tabelle 3: Übersicht des Budgets "Finanzen und Wirtschaftsförderung"

In der Summe sinken die Erträge 2020 gegenüber den Werten des Nachtragshaushaltsplans 2019 deutlich um etwa 8,8 Mio. €. Hauptgrund sind die erwarteten außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträge im Jahr 2019, deren Fortschreibung in das Jahr 2020 sich nicht rechtfertigen lässt. Hinzuweisen ist ferner auf die um über 1,7 Mio. € sinkenden Schlüsselzuweisungen. Die Verbesserungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer und beim Erstattungsanspruch Solidarbeitrag können dies bei Weitem nicht aufwiegen.

Die Aufwendungen im Überschussbudget 2020 sind im Saldo rechnerisch gesunken, aber nur bedingt durch die niedrigere Zahllast bei der Gewerbesteuerumlage aufgrund sinkender Gewerbesteuererträge. Insbesondere ist eine deutlich höhere Kreisumlage (vergleiche Kapitel ► 4.4.1 unten) einzuplanen.

Die in der Vergangenheit vorgenommene Erhöhung der Investitionsmittel für Krankenhäuser (**Krankenhausinvestitionsumlage**) bedeutet für Coesfeld nun eine dauerhafte Mehrbelastung. Im Jahr 2017 lag die Beteiligung der Stadt Coesfeld noch bei rund 430.000 € (ohne Nachtragshaushalt des Landes). Im Jahr 2020 ist ein Betrag von etwa 540.000 € einzuplanen.

Zur Finanzierung der Bedarfe der Zuschussbudgets steht demnach laut Haushalt 2020 im Überschussbudget ein Betrag von rund 42,61 Mio. € zur Verfügung.

Demgegenüber belaufen sich die aufaddierten Bedarfe der Zuschussbudgets auf rund 44,14 Mio. €. Der Überschuss im Zentralhaushalt reicht somit nicht aus, den Gesamtergebnisplan 2020 ausgeglichen zu gestalten. Es verbleibt vielmehr eine Deckungslücke von rund 1,53 Mio. €.

Wichtige Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Zentralhaushalts im Vergleich der letzten Jahre sind auch in den folgenden Grafiken nochmals veranschaulicht.

4.3.2 Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Grundsteuererträge sind erwartungsgemäß stabil. Durch Ausweisung von Neubaugebieten kommen kleine Ertragssteigerungen hinzu.

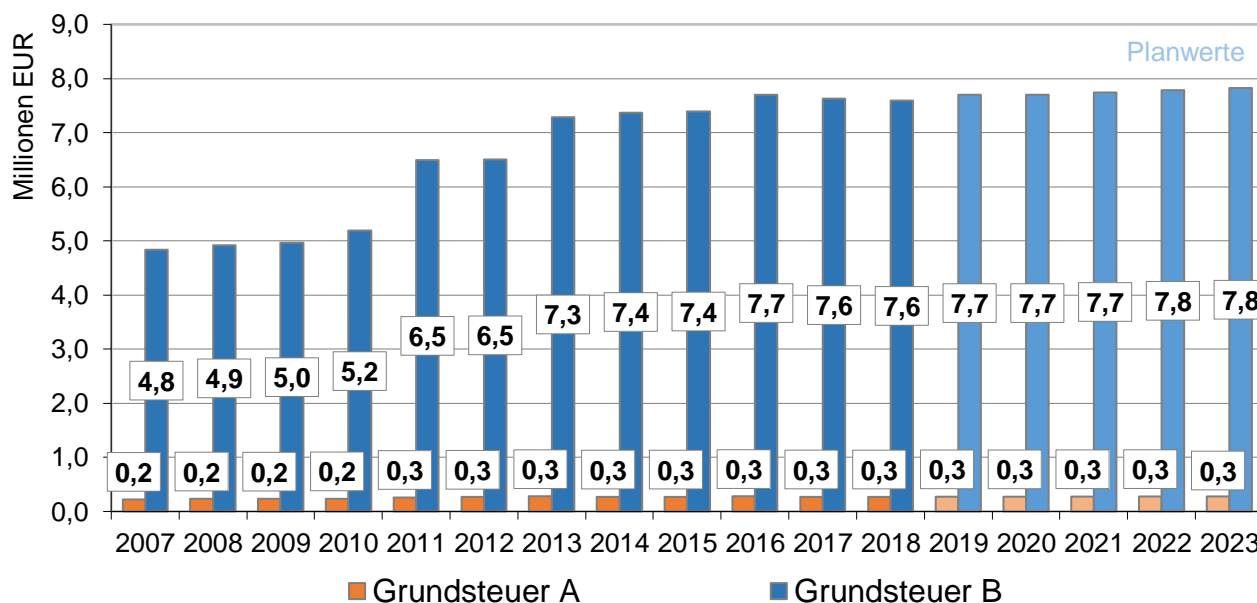


Abbildung 2: Entwicklung der Grundsteuererträge

Am 10. April 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass wegen der über Jahrzehnte entstandenen Wertverzerrungen das Bewertungsrecht und die darauf fußende Grundsteuer in der bisherigen Form verfassungswidrig sind. Allerdings hat das Gericht eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2024 gewährt, wobei die entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes bis Ende 2019 reformiert werden müssen. Dabei sind neue gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung von Grund und Boden zu schaffen. Es ist eine neue Hauptfeststellung durchzuführen und diese zur Basis der Grundsteuererhebung zu machen.

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 und der Bundesrat am 8. November 2019 der Reform der Grundsteuer zugestimmt.

Ziel ist es, die Reform aufkommensneutral durchzuführen. Das bedeutet aber, dass es für einige Eigentümer zu Verbesserungen, für andere aber auch zu Verschlechterungen kommen könnte. Nach Vorliegen der gesetzlichen Neuregelung werden die kommunalen Hebesätze neu austariert werden müssen. Bis dahin erfolgt die Berechnung der Grundsteuer aber noch nach bisher geltendem Recht.

	Hebesatz Stadt Coesfeld	Ø Hebesatz NRW zum 30.09.2019 ¹
Grundsteuer A	250 v.H.	291 v.H.
Grundsteuer B	550 v.H.	577 v.H.

Tabelle 4: Grundsteuerhebesätze der Stadt Coesfeld im Vergleich zum Durchschnitt der NRW-Kommunen

Die Hebesätze der Realsteuern in Coesfeld befinden sich unterhalb des Durchschnitts der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2019. Der Abstand hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht. Der Systematik geschuldet steigen die Erträge aus der Grundsteuer, anders als beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer, nicht automatisch, da der Bestand an Grundstücken mit einem gleichbleibenden Hebesatz, der nicht einem Index folgt, besteuert wird. Lediglich etwa die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken kann zu Mehrerträgen führen. Daher sinkt langfristig betrachtet der Anteil der Grundsteuern bei angenommen gleichbleibenden Hebesätzen prozentual gegenüber anderen Ertragsarten systembedingt immer weiter.

4.3.3 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

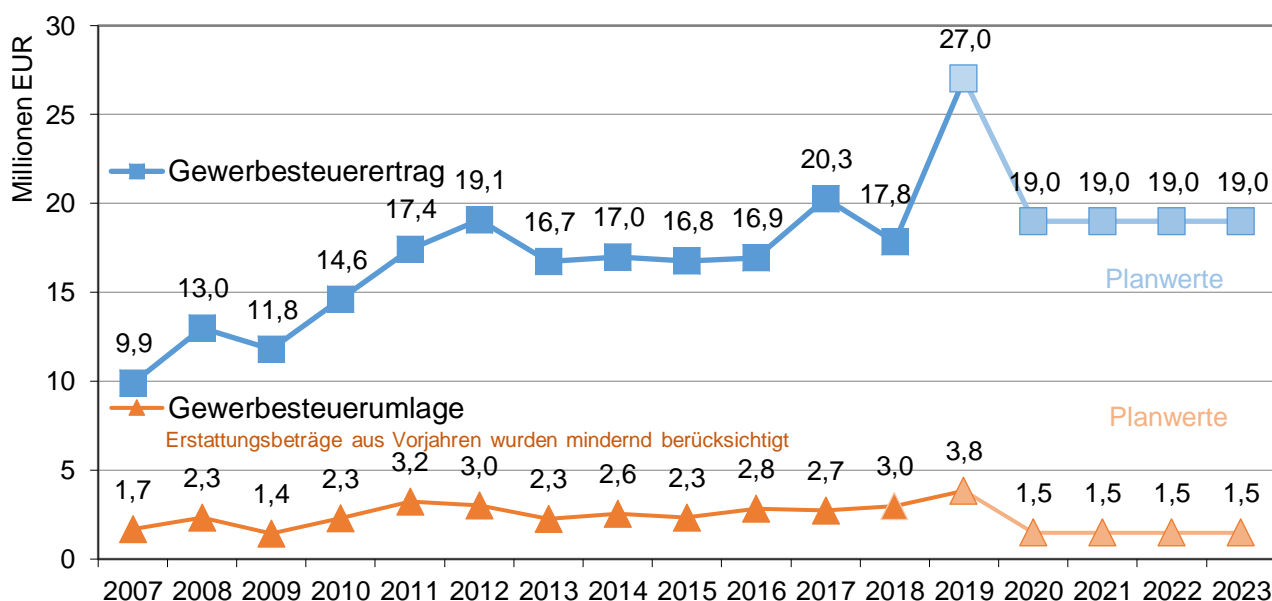


Abbildung 3: Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

Für das Jahr 2020 wird mit Gewerbesteuererträgen von 19,0 Mio. € gerechnet. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahresvergleich ist volatil, demzufolge für zukünftige Jahre nicht genau planbar. Zudem wirken sich Veränderungen bei den Gewerbesteuererträgen in nachfolgenden Haushaltsjahren auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. In

¹ Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Jahren mit außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträgen sollten daher möglichst Überschüsse erwirtschaftet werden, die in Folgejahren zum Ausgleich der sinkenden Schlüsselzuweisungen genutzt werden können. Es wird nicht erwartet, dass die außergewöhnlich hohen Erträge im Jahr 2019 für die Folgejahre weiter unterstellt werden können.

	Hebesatz Stadt Coesfeld	Ø Hebesatz NRW zum 30.09.2019 ²
Gewerbesteuer	450 v.H.	452 v.H.

Tabelle 5: Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Coesfeld im Vergleich zum Durchschnitt der NRW-Kommunen

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt leicht unter dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2019.

Die **Gewerbesteuerumlage** ist direkt an Bund und Land abzuführen. Deren Höhe ist gesetzlich vorgegeben und kann seitens der Kommune auch durch Änderungen des Gewerbesteuerhebesatzes nicht beeinflusst werden.

Die sogenannte Solidarpaktumlage (29 Prozentpunkte = rund 1,7 Mio. € ohne Ermächtigungsübertragungen), die von der Stadt Coesfeld in 2019 noch aufgebracht werden musste, wird ab 2020 wegfallen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verbesserung deutlich.

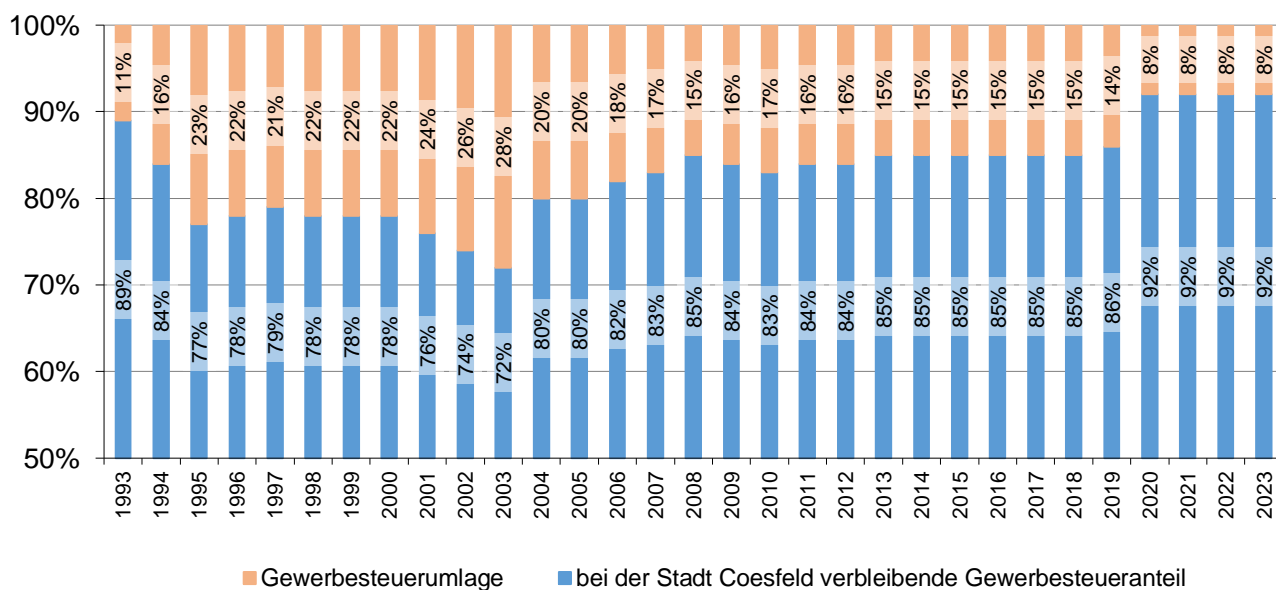


Abbildung 4: Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer

² Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

4.3.4 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

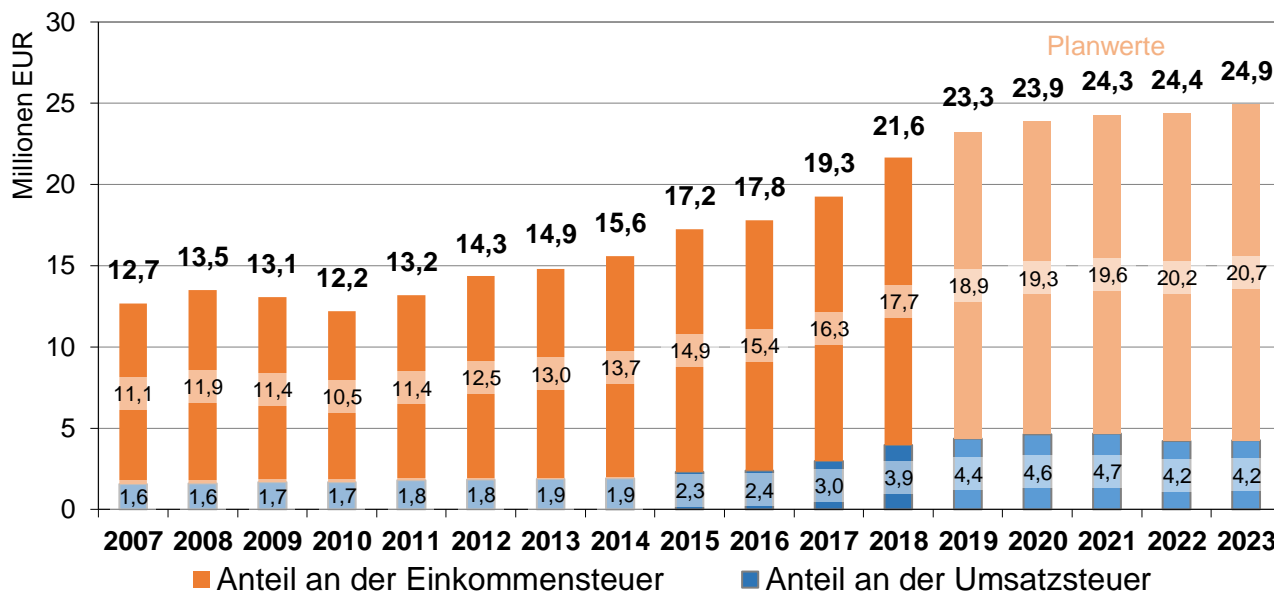


Abbildung 5: Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Der Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Volumen der Einkommensteuer wird maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Seit 2015 enthält der Anteil an der Umsatzsteuer zusätzliche Entlastungseffekte aus dem „Fünf-Milliarden-Euro-Programm“ des Bundes. Die im Haushaltsentwurf vorgenommene Reduzierung beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für 2020 gegenüber dem Vorjahr ging auf die einmalig erhöhte Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten (1 Mrd. €) in 2019 zurück. Nach dem "Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021" soll dieser Betrag nunmehr jedoch nicht nur auch in 2020 gewährt, sondern zusätzlich noch auf jeweils rund 1,3 Mrd. € aufgestockt werden und den Kommunen in den nächsten zwei Jahren zufließen. Für die Stadt Coesfeld ergeben sich hieraus zusätzliche Erträge von jeweils in etwa 500.000 € für 2020 und 2021 gegenüber dem Haushaltsentwurf.

4.3.5 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Erstmals seit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2006 wurde seitens des Landes auf die Einplanung eines sogenannten „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sogenannten Einheitslasten des Landes verzichtet. Im Steuerverbund 2020 steht damit erstmals seit dem GFG 2006 wieder 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommens- und der Umsatzsteuer zur Verfügung. Ferner wurde mit dem GFG 2020 vollständig auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ verzichtet.

Für Coesfeld wirken sich die Veränderungen grundsätzlich tendenziell leicht positiv aus. Da aber die Steuerzuflüsse in Coesfeld in der maßgeblichen Referenzperiode vergleichsweise hoch ausgefallen sind, werden die Schlüsselzuweisungen dennoch von 5,4 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr rund 3,7 Mio. € erneut sinken.

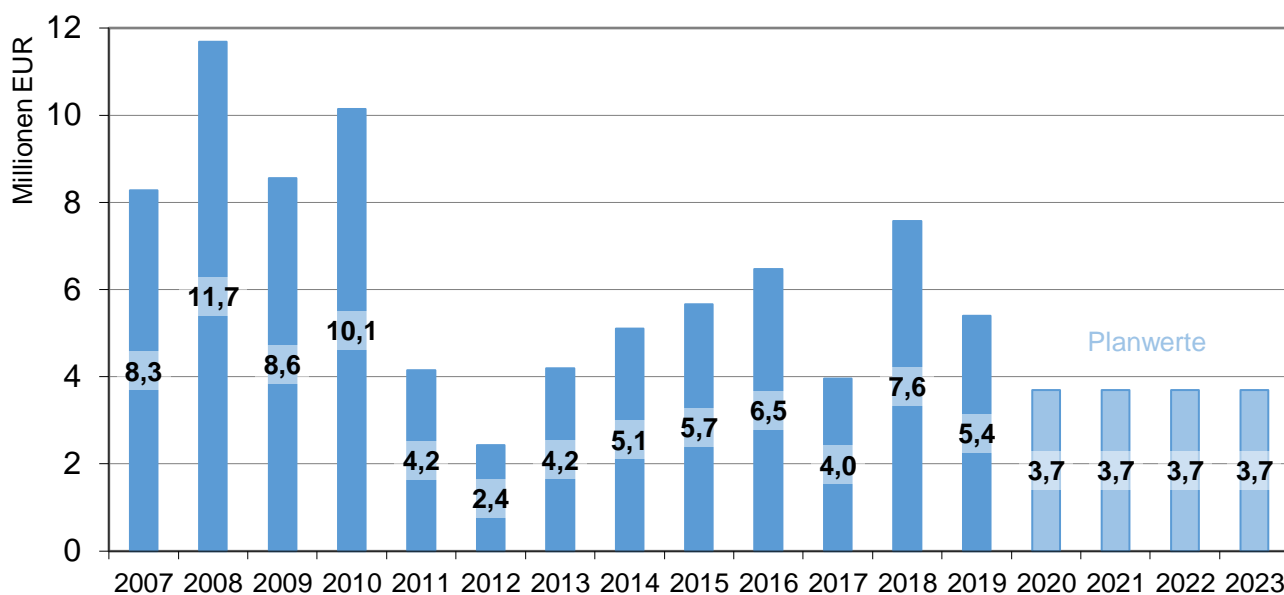


Abbildung 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2007

4.4 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

4.4.1 Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Mit seiner am 11. Dezember 2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage auf den Wert von 28,81 Prozent angehoben (Vorjahr 27,99 Prozent). Daraus ergibt sich auch aufgrund steigender Umlagegrundlagen ein steigender abzuführender Zahlbetrag für die Stadt Coesfeld von 15.509.038 € gegenüber 14.245.286 € im Vorjahr (+ 8,87 Prozent). Das Risiko weiterer deutlicher Steigerungen in den Folgejahren darf bei der Erwartung an die zukünftige Entwicklung der Finanzsituation der Stadt nicht aus dem Auge verloren werden.

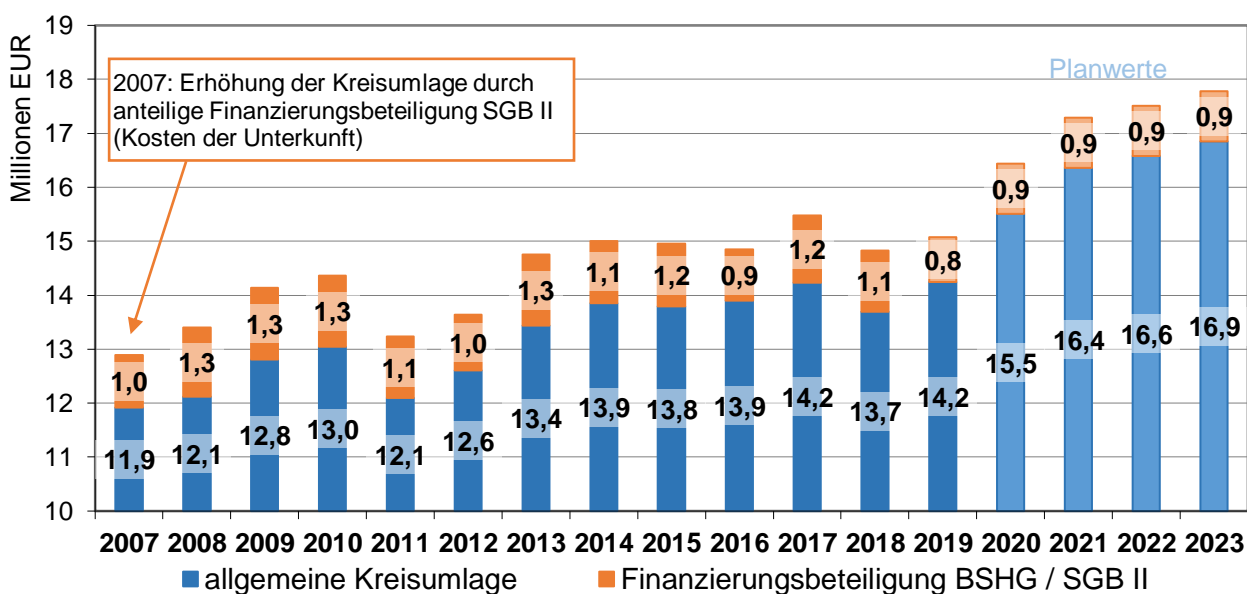


Abbildung 7: Entwicklung der Zahlungen an den Kreis

In die allgemeine Kreisumlage wird der Kreis auch 2020 wie in den Vorjahren 50 Prozent der von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II einkalkulieren, während die restlichen 50 Prozent außerhalb der Kreisumlage spitz

mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden. Um die Gesamtbelastung des städtischen Aufwands nach dem SBG II an einer Stelle im Haushalt, und zwar bei dem sachlich zuständigen Produkt 50.01, deutlich zu machen, erfolgt eine haushaltsinterne Erstattung des Produkts 50.01 in Höhe des in der Kreisumlage enthaltenen SGB II-Anteils (0,9 Mio. €) an den Zentralhaushalt, in dem die zu zahlende Kreisumlage veranschlagt ist.

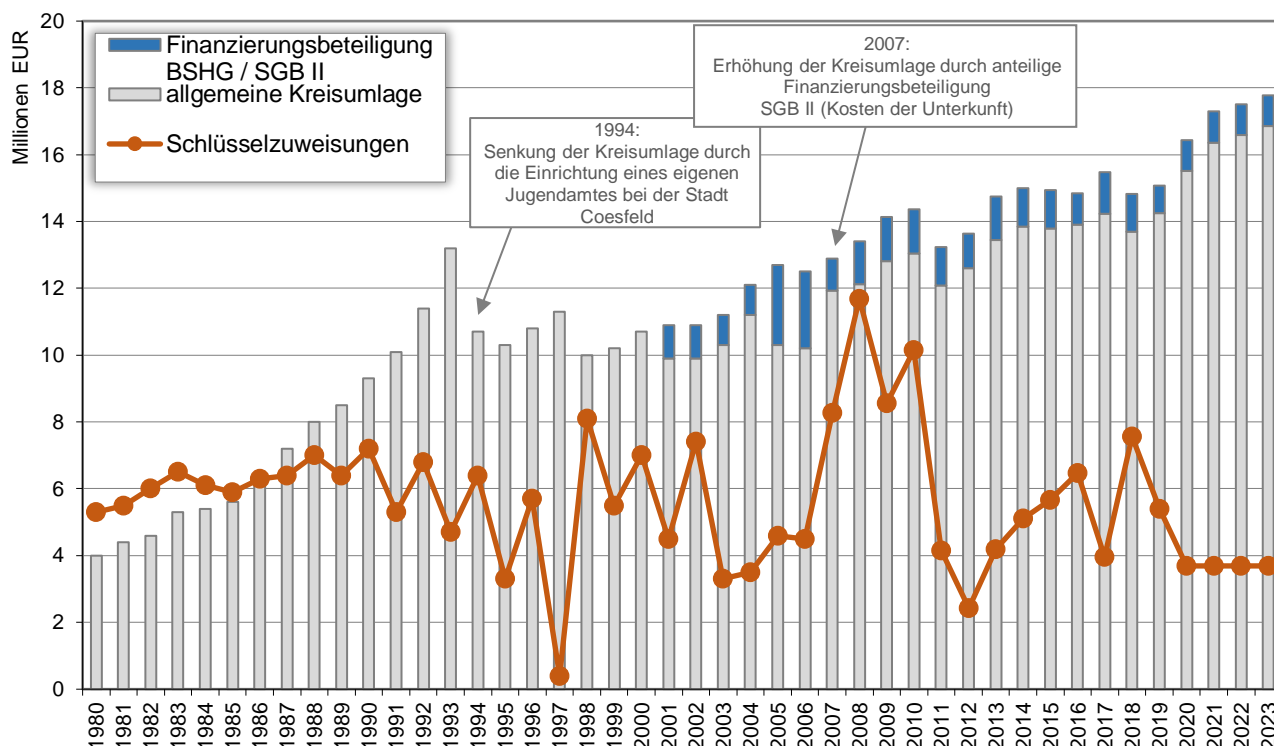


Abbildung 8: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Zahlungen an den Kreis seit 1980

Während die Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Betrachtung durchschnittlich nominal leicht und inflationsbereinigt stark gesunken sind, sind die an den Kreis durch die allgemeine Kreisumlage und die Finanzierungsbeteiligung BSHG / SGB II abzuführenden Zahlungen tendenziell kontinuierlich gestiegen. Die Stadt muss sich prozentual immer stärker durch andere Finanzmittel finanzieren.

4.4.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche

4.4.2.1 Allgemeines

Im Haushaltsjahr 2020 sind für die Aufgabenerfüllung der Fach- und Budgetbereiche im Ergebnisplan Zuschussbudgets in einer Gesamthöhe von rund 44,14 Mio. € erforderlich. Im Haushaltsjahr 2019 (Stand der Nachtragssatzung) lag die entsprechende Summe der Zuschussbudgets noch bei 41,0 Mio. €.

Hauptgrund für die Verschlechterung im Saldo sind steigende Aufwendungen insbesondere in den Budgets 10, 50 und 51. Zu einer Verschlechterung im Budget 10 tragen im Wesentlichen steigende Personalaufwendungen bei (vergleiche Kapitel ► 4.4.2.2 unten). Die Verschlechterung beim Budget 50 resultiert auch aus wieder deutlich gesunkenen Kosten-erstattungen (vergleiche Kapitel ► 4.4.2.4 unten). Soweit erforderlich werden sonstige Besonderheiten und die Gründe für eventuelle Änderungen im Finanzbedarf in von den Fachbereichen erstellten Erläuterungen, die den jeweiligen Produkten beigelegt sind, näher ausgeführt.

Dem Gesamt-Zuschussbedarf der Fach- und Budgetbereiche von etwa 44,14 Mio. € steht allerdings, wie zuvor dargestellt, im Ergebnisplan ein Überschuss des Zentralhaushalts von etwa 42,61 Mio. € gegenüber, so dass der Gesamtergebnisplan 2020 mit einem Fehlbedarf von rund 1,53 Mio. € abschließt.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets der einzelnen Fachbereiche. Das wiederum mit Abstand größte Budget mit einem Zuschussbedarf von rund 19,48 Mio. € ist das des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit (51). Vor allem in Schulen, Kindergärten und Aufgaben der Jugendhilfe fließen demnach 44,1 Prozent des Gesamt-Zuschussbedarfs im Ergebnisplan 2020.

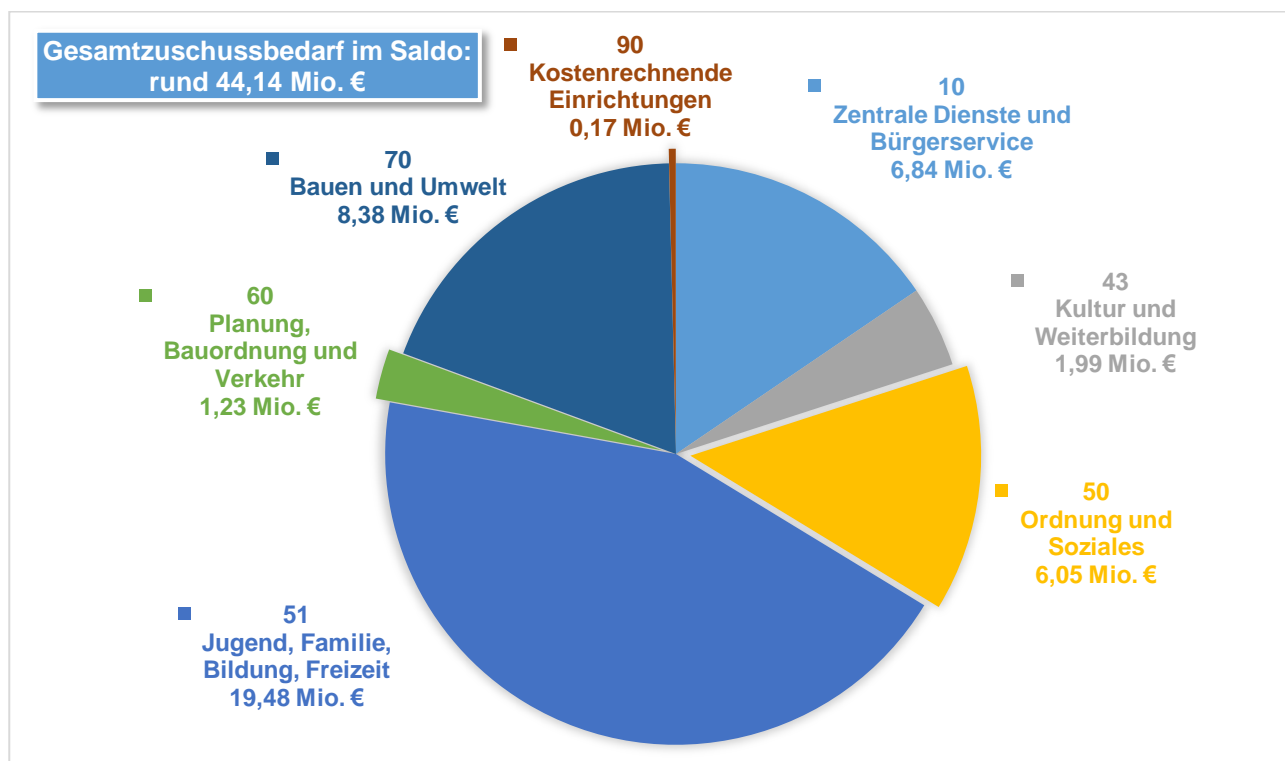


Abbildung 9: Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Veränderungen innerhalb der Zuschussbudgets vom endgültigen Haushaltsplan 2019 inkl. 1. Nachtragshaushalt 2019 (ohne Ermächtigungsübertragungen) zum Haushaltsplan 2020.

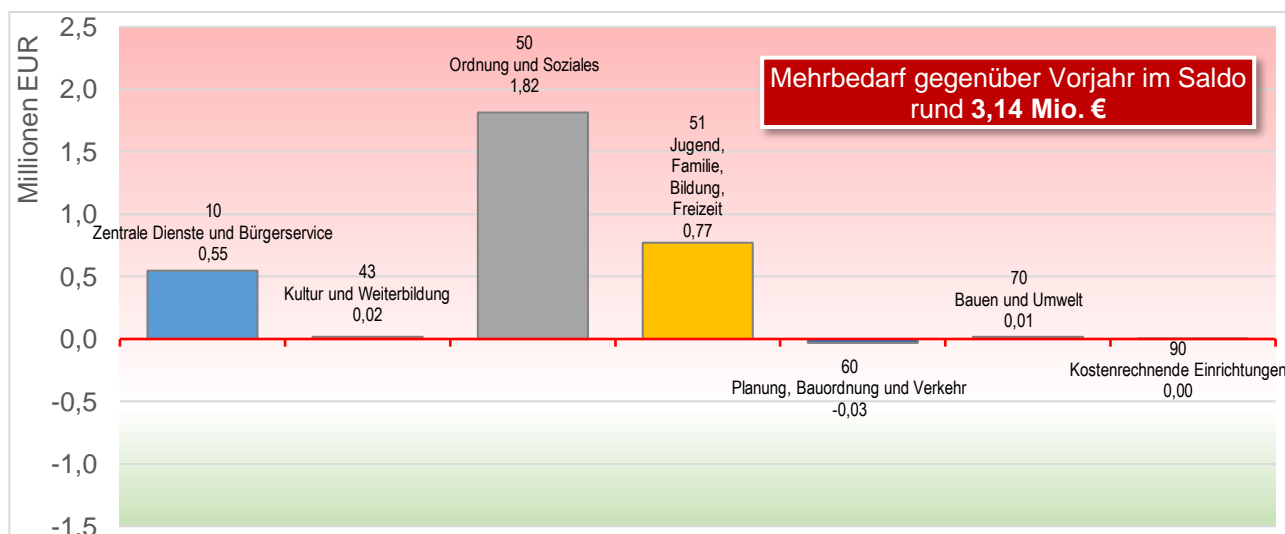


Abbildung 10: Abweichungen der Zuschussbudgets im Vergleich zur Vorjahresplanung

4.4.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne die Aufwendungen für Rückstellungen) steigen von 18,9 Mio. € (Ansatz 2019) um etwa 1.211.500 € bzw. 6,41 Prozent auf **20,1 Mio. €** (Ansatz 2020). In die Personalaufwendungen einzurechnen waren u. a. die Besoldungs- (ab 01.01.2020 +3,2 Prozent) und geschätzte Tarifierhöhungen von etwa +2 Prozent).

Aktuell wurden deutliche Verbesserungen der Personalsituation in verschiedenen Bereichen vorgenommen, die zu spürbaren Entlastungen des eingesetzten Personals führen werden. Gleichwohl ist in den kommenden Jahren auf eine ausgewogene Personalausstattung zu achten, die streng am notwendigen Bedarf ausgerichtet bleiben muss.

Eine aktuelle Darstellung der Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres findet sich bei den einzelnen Produkten innerhalb der jeweiligen Produktinformation. Verwiesen wird im Übrigen auf den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2020, dem zur zusätzlichen Information eine detaillierte Übersicht der Personalaufwendungen und Stellenanteile je Produkt beiliegt.

Der Ergebnisplan 2020 sieht auch Rückstellungen im Personalkostenbereich vor. Es handelt sich um Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte in Höhe von zusammen rund 907.000 €. Diesem Betrag stehen 2020 Rückstellungsentnahmen für Versorgungsempfänger in Höhe von 478.000 € gegenüber, so dass sich per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen von 429.000 € ergeben, die in der nachstehenden Grafik gesondert ausgewiesen sind. 2019 betrug die Belastung insoweit 371.000 €, mithin 58.000 € weniger.

Die folgende Grafik zeigt die in den letzten Jahren stetig weiter angestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen:

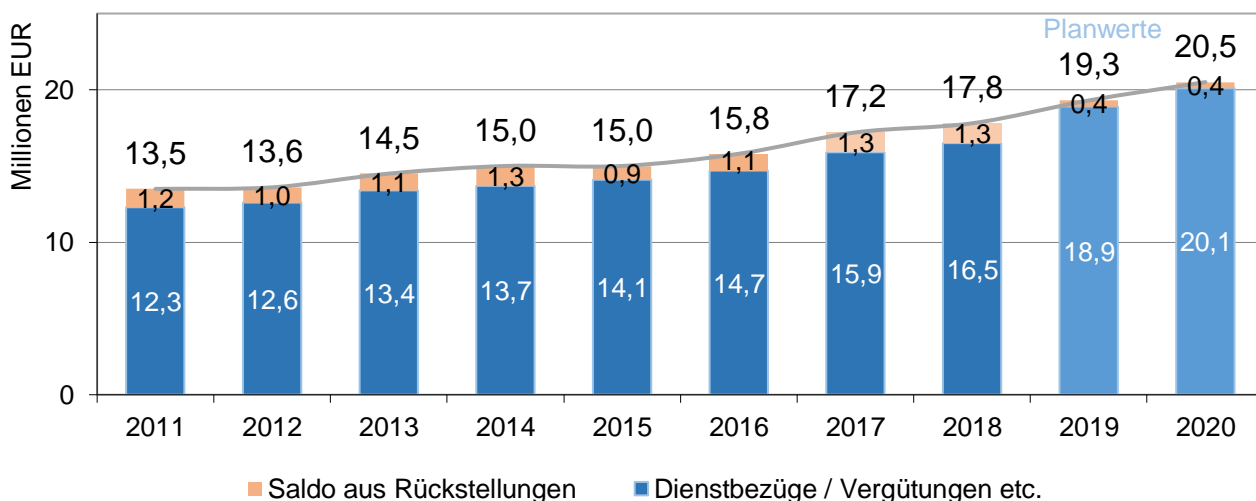


Abbildung 11: Entwicklung der Personalkosten

4.4.2.3 Bildung von Festwerten zur Bewertungsvereinfachung

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können sogenannte Festwerte gebildet werden. Voraussetzung ist, dass der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sind. Die Gegenstände werden nicht planmäßig abgeschrieben, die Ersatzbeschaffungen stellen

jedoch (sozusagen als Abschreibungsersatz) Aufwand im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung dar; der Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr wird also abgebildet. Von dieser Bewertungsvereinfachungsmöglichkeit des § 29 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung wird Gebrauch gemacht.

Der Vereinfachungsvorteil ist darin zu sehen, dass in der Anlagenbuchhaltung eine große Anzahl von Vermögensgegenständen jeweils nur als ein „einzig“ Vermögensgegenstand ausgewiesen wird und außerdem keine jährlichen Abschreibungen zu erfassen sind. Die Auszahlungen für die Ersatzbeschaffungen sind zwar Aufwand, haushaltsmäßig aber als Investition anzusehen – mit der Folge, dass, falls notwendig, eine Kreditfinanzierung erfolgen dürfte.

Im Ergebnisplan 2020 sind für die zu bildenden Festwerte folgende Aufwendungen vorgesehen:

Bezeichnung des Festwertes	Betrag
Festwert EDV Hardware (FB 10 für die Gesamtverwaltung)	63.000 €
Festwert Dienst-/Schutzkleidung (Feuerwehr)	77.000 €
Festwert Schläuche (Feuerwehr)	3.000 €
Festwert Medien (Stadtbücherei)	48.000 €
Festwert Mobiliar (Schulen)	55.902 €
Festwert Begrünungen	178.700 €
Summe der Beschaffungen zu Festwerten	425.602 €

Tabelle 6: Gebildete Festwerte

4.4.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Seit dem Jahr 2017 erstattet das Land NRW den Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) den Aufwand über pauschalierte Landeszuweisungen. Die Kommunen erhalten aber nur für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht der geduldeten Flüchtlinge die FlüAG-Pauschale. Die temporäre Überdeckung im Jahr 2016 ergab sich aus der Situation, dass Coesfeld damals noch Notunterkünfte für das Land bereitgestellt hat, die auf die Erstattungsquote angerechnet wurden.

Für das Jahr 2018 hat das Land 100 Mio. € aus der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weitergeleitet. Die Stadt Coesfeld hat davon 295.000 € erhalten. In 2019 wurden 400 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet; davon 1.165.000 € an die Stadt Coesfeld. Im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen wird das Land NRW im kommenden Jahr etwa 140 Mio. € vom Bund erhalten. Die nun wieder abgesenkte Zuwendung ist in der Grafik gut zu erkennen. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales wurde am 03.12.2019 im Rahmen der Haushaltsberatungen darüber informiert, dass mit einer Weiterleitung der Integrationspauschale durch das Land NRW an die Kommunen nicht gerechnet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsentwurf 2020 veranschlagten Erträge von 400.000 € in 2020 und 300.000 € in 2021 nicht in dieser Höhe eingehen werden.

Detaillierte Informationen zu den Hilfen für besondere Personengruppen finden sich im Erläuterungsteil des Teilergebnisplans zum Produkt 50.02.

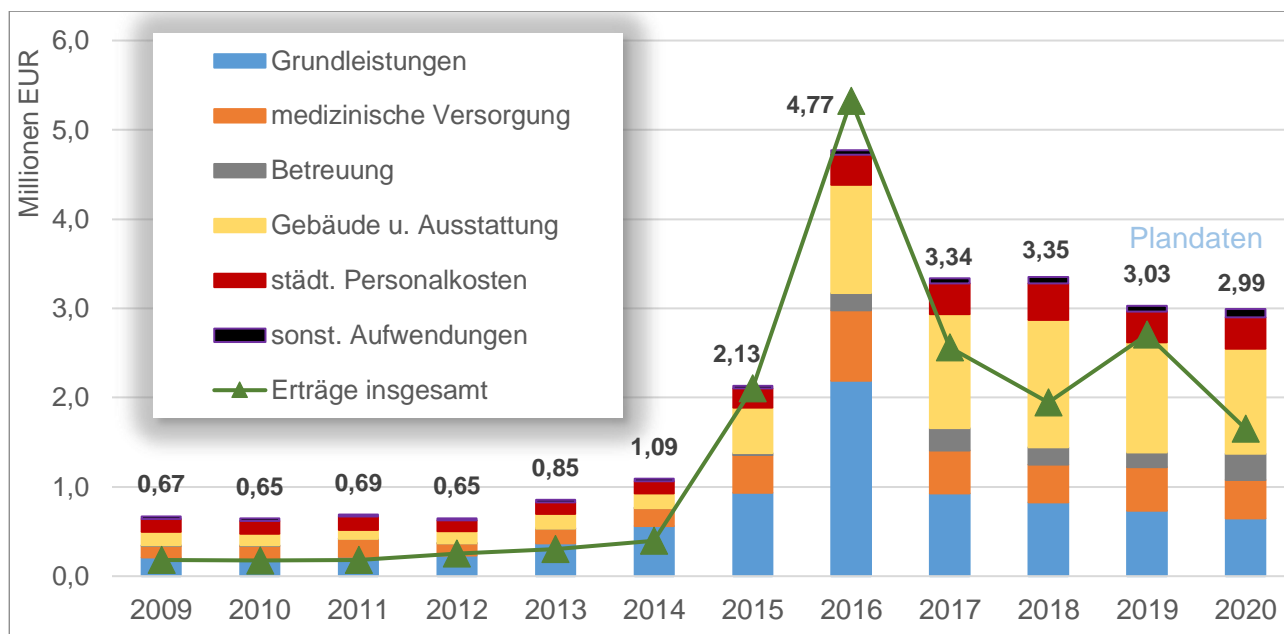


Abbildung 12: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für besondere Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge (Produkt 50.02)

5 Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne

In den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte und in ihrer Zusammenfassung im Gesamtfinanzplan sind alle geplanten Ein- und Auszahlungen enthalten. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören dazu vor allem auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Letztere stellen ebenso wie die Aufnahme und Tilgung von Krediten weder Erträge noch Aufwendungen dar und wirken sich somit nicht auf den Haushaltsausgleich, wohl aber auf den Liquiditätsbestand aus.

Eine Auflistung der geplanten Investitionsauszahlungen findet sich bei den einzelnen Produkten, natürlich nur, sofern Investitionen vorgesehen sind, jeweils im Anschluss an den jeweiligen Teilergebnisplan. Die Auflistung enthält gegebenenfalls auch die Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern einer Investitionsauszahlung eine Investitionseinzahlung (z. B. Erschließungsbeiträge oder eine Landeszuweisung) zuzuordnen ist, wird diese Einzahlung in der Auflistung bei der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen.

5.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2020

Der Gesamtfinanzplan 2020 enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 85,63 Mio. € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 84,67 Mio. €. Daraus ergibt sich ein positiver Liquiditätssaldo von 0,96 Mio. € (Zeile 17).

Darüber hinaus werden im Gesamtfinanzplan für 2020 aus Investitionen resultierende Einzahlungen (ca. 12,41 Mio. €; hauptsächlich Investitionspauschalen und sonstige Zuwendungen) und Auszahlungen (rund 24,81 Mio. €) ausgewiesen, woraus sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von etwa 12,40 Mio. € errechnet (Zeile 31).

Hinzu kommt im Gesamtfinanzplan noch die 2020 vorgesehene Tilgung von Krediten in Höhe von rund 5,46 Mio. € sowie eine Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten (inklusive Förderkredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“, für die das Land Zinsen und Tilgung übernimmt, vergleiche Kapitel ► 5.3.4.1 unten) in Höhe von 2,63 Mio. €

(Zeile 33), so dass sich aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) ein negativer Betrag von -2,83 Mio. € ergibt.

Der Bedarf von insgesamt rund 14,3 Mio. € (Zeile 38) wird durch die am 01.01.2020 im Kas senbestand verfügbare Liquidität von etwa 34,3 Mio. € (Zeile 39a) gedeckt. Aus heutiger Sicht verbleiben sodann zum 31.12.2020 (nur bei vollständiger Inanspruchnahme der Kre ditermächtigung für Investitionskredite von 2,6 Mio. €) noch eigene städtische liquide Mittel von rund 20,0 Mio. € (Zeile 42).

Zu berücksichtigen sind noch fremde Finanzmittel (hierzu gehört beispielsweise der Kas senbestand des Abwasserwerks) mit einem Volumen von etwa 3,5 Mio. €, so dass sich ein gesamter Liquiditätsbestand von voraussichtlich rund 23,5 Mio. € zum 31.12.2020 ergibt (Zeile 41). Von der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung soll dabei abgesehen werden (Zeile 34). Dass gleichwohl in der Haushaltssatzung vorsorglich eine Ermächtigung festgesetzt wird, steht zu dieser Absicht nicht im Widerspruch.

Kredite zur Umschuldung werden weder in der Haushaltssatzung noch im Gesamtfinanzplan dargestellt, da sie sich neutral verhalten – es wird lediglich ein Kredit durch einen anderen abgelöst, wenn mit dem bisherigen Gläubiger keine Einigung über neue Konditionen zustande kommt. Im Jahr 2020 sind keine Kreditumschuldungen, wohl aber die mögliche Rückzahlung von Förderkrediten vorgesehen. Zudem sollen mehrere Darlehen zuzüglich ordentlicher Tilgung in Höhe von insgesamt etwa 5,46 Mio. € (Zeile 35) zurückgezahlt werden. Neben der planmäßigen Tilgung von 0,7 Mio. € fällt eine Tilgung durch Darlehensrückzahlung von zwei Darlehen in Höhe von 3,19 Mio. € sowie eine mögliche Rückzahlung von Förderkrediten in Höhe von 1,57 Mio. € an (Gesamtsumme somit 5,46 Mio. €). Bei der möglichen Rückzahlung von Flüchtlingskrediten wird davon ausgegangen, dass ein Darlehen für ein aktuell neu erworbenes für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehenes Gebäude umgeschrieben werden kann.

5.2 Entwicklung der wesentlichen Einzahlungen

Die wesentlichen Einzahlungen sind zum Teil deckungsgleich mit den wesentlichen Erträgen. Insoweit wird hier auf Kapitel ► 4.1 oben verwiesen.

Ansonsten sind hier die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen zu nennen. Alle Investitionsmaßnahmen inklusiv der zu erwartenden Zuschüsse sind in den jeweiligen Teilfinanzplänen ausführlich erläutert.

5.3 Entwicklung der wesentlichen Auszahlungen

5.3.1 Wesentliche Investitionen und Zuweisungen

Im Vorbericht ist auf die wesentlichen Investitionen im Haushaltsjahr und Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre einzugehen.

Als Überblick sind in den nachstehenden Übersichten alle wesentlichen Investitionen und Zuweisungen, die der **Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023** vorsieht, zusammengefasst dargestellt. Die ausführlichen Erläuterungen erfolgen jeweils in den einzelnen Teilfinanzplänen B. Über die Produktnummer und den Investitionscode sind die Investitionsmaßnahmen dort leicht auffindbar.

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung	10.09	10EDV001
Einrichtung für die Gesamtverwaltung	10.90	10BGA001

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Umgestaltung der Stadtbücherei (Beschaffungen)	43.05	43BGA009
Beschaffung von EDV / bewegliches Vermögen -Archiv-	43.06	43EDV002
Stadtmuseum – „Das Tor“	43.07	43BGA001
Synagoge als Kultur- und Bildungsort (VE)	43.07	43BGA007
Beschaffung Multi-Touch-Tisch für das Stadtmuseum (VE)	43.07	43BGA008
Umgestaltung Natz-Thier-Haus (Beschaffungen) (VE)	43.07	43BGA010
Geräte und Ausrüstungsgegenstände Feuerwehr	50.24	50BGA004
Lösch- und andere Einsatzfahrzeuge Feuerwehr	50.24	50KFZ004
Investitionszuschuss neue Einrichtung (Haus Hall)	51.10	51IFM004
Investitionszuschuss neue Einrichtung Osterwicker Str.	51.10	51IFM007
Investitionszuschuss für eine zusätzliche Einrichtung	51.10	51IFM008
Investitionszuschuss Einrichtung „Die Arche“	51.10	51IFM010
Beschaffungen für Grundschulen (Lambertischule)	51.21	51BIL001
EDV-Ausstattung der Schulen	51.21	51EDV001
	51.22	51EDV002
	51.23	51EDV003
	51.24	51EDV004
	51.25	51EDV005
Straßenbeleuchtung: allgemeine Erneuerung	70.01	70BEL001
Erneuerung von Brücken	70.01	70BRÜ001
NaturBERKEL Los II: Städtebauliche Maßnahmen	70.01	70SON014
Ortsdurchfahrt Lette	70.01	70STR003
Stichweg Münsterstraße (zw. Haus-Nr. 17 u. 19)	70.01	70STR053
Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd	70.01	70STR063
Baugebiet Neumühle	70.01	70STR066
Ausbau Wulferhooksweg	70.01	70STR072
Peilsweg / Baugebiet Meddingheide	70.01	70STR073
Oldendorper Weg: Ausbau südlicher Gehweg	70.01	70STR074
Ausbau von Hofwegen im Innenstadtbereich	70.01	70STR080
Neubau / Umgestaltung Hinterstraße	70.01	70STR082
Endausbau Stichweg Wienhörsterbach	70.01	70STR084
Parkplätze Davidstraße	70.01	70STR087
Süringstraße	70.01	70STR088
DIEK Lette: Straße Gemeindeplatz	70.01	70STR089
DIEK Lette: Umgestaltung Alter Kirchplatz	70.01	70STR090
DIEK Lette: Parkplatz am Gemeindeplatz	70.01	70STR091
Kupferstraße (Planungskosten)	70.01	70STR092
Ausbau von Wirtschaftswegen	70.01	70WEG001
RadBahn Münsterland Coesfeld - Billerbeck	70.01	70WEG006

Investitionen	Produkt- nummer	Investitions- code
Wirtschaftswege am Baugebiet Meddingheide	70.01	70WEG007
Ausbau Wirtschaftswege Gaupel	70.01	70WEG008
Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) (vergleiche auch Kapitel ► 5.3.7 unten)	70.01 70.03 90.30	70GRÜ003
DIEK Lette: Umgestaltung des Gemeindeplatzes	70.03	70GRÜ007
NaturBERKEL: Landschaftsplanerische Maßnahmen	70.03	70GRÜ005
Spielgeräte für Kinderspielplätze	70.04	70KSP001
Bau von Kinderspielplätzen	70.04	70KSP003
Beschaffung von 4 Elektro-Lastenrädern	70.07	70BGA007
Erweiterung der ehem. Jakobischule (Schulgebäude und Sporthalle)	70.10 70.15	70GEB032
Sanierung und Umbau Schulzentrum	70.10	70GEB034
DIEK Lette: Erweiterung Heimathaus	70.10	70GEB048
Neubau Umkleidegebäude Sportzentrum Lette	70.10	70GEB051
Ersatz Umkleidegebäude Leichtathletik Stadion Nord	70.10	70GEB052
Erweiterung und Umbau Heriburg-Gymnasium (Planungskosten)	70.10	70GEB055
Lambertischule: Ausbau Dachgeschoss und Sonnenschutzanlage	70.10	70GEB056
Erwerb und Umbau Gebäude für Flüchtlinge	70.10	70GEB057
Erweiterung KiTa „Die Arche“ (Planungskosten)	70.10	70GEB058
Erweiterung und Modernisierung Maria-Frieden-Schule	70.10	70GEB059
DIEK Lette: Vorplatz Heimathaus	70.10	70GEB060
DIEK Lette: Modernisierung Heimathaus	70.10	70GEB061
Fahrradabstellanlage im neuen Bahnhofsgebäude	70.10	70IFM001
Fahrzeuge, Geräte, etc. Baubetriebshof	70.20	70KFZ001
Baumaßnahmen Baubetriebshof	70.20	70GEB001
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL)	90.30	90WAS002
Zuschuss Glasfaseranschlüsse	20.12	20IFM001
Erwerb von Grundstücken	20.13	20GRD001
Ankauf von Potentialflächen für Mietwohnungsbau	20.13	20GRD003
Erwerb von Finanzanlagen (Versorgungsfonds)	20.21	20FIN007

Tabelle 7: Die wichtigsten Investitionen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Zuweisungen	Produkt- nummer	Investitions- code
Schlüsselzuweisungen	20.20	(konsumtiv)
Allg. Investitionspauschale nach dem GFG	20.20	20IVP001
Schul- und Bildungspauschale NRW	20.20	20SLP001
Sportpauschale NRW	20.20	20SPP001
Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer	50.24	50FWP001

Tabelle 8: Die wichtigsten Zuweisungen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Bei den in der obigen Übersicht dargestellten Zuschüssen/Beiträgen zur Finanzierung von Investitionen handelt es sich zu einem großen Teil auch um pauschale Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem Landessteuerverbund, die den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden.

Insgesamt belaufen sich diese pauschalen Zuweisungen 2020 bei der Schul- und Bildungspauschale auf 1.180.200 €, bei der Allgemeinen Investitionspauschale auf 2.443.700 €, bei der Sportpauschale auf 109.800 € und bei der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer auf 110.000 €.

5.3.2 Wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Im Vorbericht ist auch auf die wesentlichen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr und Auswirkungen auf die Haushalte der folgenden Jahre einzugehen.

Im Jahr 2020 sind Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rund 3,2 Mio. € geplant. Als große Maßnahmen sind hier die Versorgung der Schulen mit Glasfaseranschlüssen sowie Maßnahmen zur Bauwerksunterhaltung (Bauwerkskonstruktion und technische Anlagen) zu nennen. Ein erheblicher Anteil fließt auch in die Straßen- und Brückenunterhaltung (veranschlagt jeweils im Budget 70).

Eine ausführliche Ansatz Erläuterung erfolgt in den jeweiligen Teilergebnisplänen der einzelnen Budgets. Darauf sei hier verwiesen.

5.3.3 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren

Verpflichtungsermächtigungen erlauben es, im Bereich der Investitionsauszahlungen beispielsweise Aufträge zu erteilen oder Verträge abzuschließen, also Zahlungsverpflichtungen einzugehen, die allerdings nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden dürfen. Die Auszahlungen dürfen somit erst in den Folgejahren erfolgen. Auszahlungsmäßig werden künftige Haushaltsjahre belastet.

Im Haushalt 2020 ist vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht worden, um in dem dargestellten Umfang entsprechende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingehen zu können. Die satzungsmäßige Festsetzung dieses Betrages erfolgt in § 3 der Haushaltssatzung.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre	2021	2022	2023	spätere Jahre
Stadtarchiv: Erweiterung der Rollregalanlage (Prod. 43.06, Investitionscode 43EDV002)	33.000 €			
Stadtrundgang mit QR-Codes (Prod. 43.07, Investitionscode 43SON001)		9.500 €		
Synagoge als Kultur- und Bildungsort (Prod. 43.07, Investitionscode 43BGA007)	66.000 €			
Beschaffung Multi-Touch-Tisch für das Stadtmuseum (Prod. 43.07, Investitionscode 43BGA008)	35.000 €			
Umgestaltung Natz-Thier-Haus (Prod. 43.07, Investitionscode 43BGA010)	10.000 €	97.250 €		
Löschfahrzeug für die Feuerwehr (Prod. 50.24, Investitionscode 50KFZ004)	442.000 €			
EDV-Beschaffungen an Schulen – Digitalpakt (Prod. 51.21-51.25, Investitionscode 51EDV001-51EDV005)	400.000 €			
Berkel-Projekt Innenstadt (Prod. 70.01, Investitionscode 70GRÜ003)	511.000 €			
Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd (Prod. 70.01, Investitionscode 70STR063)	769.000 €			
DIEK Lette: Straße Gemeindeplatz (Prod. 70.01, Investitionscode 70STR089)	306.200 €			
DIEK Lette: Umgestaltung Gemeindeplatz (Prod. 70.03, Investitionscode 70GRÜ007)	387.200 €			
Sanierung und Umbau Schulzentrum (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB034)	800.000 €	800.000 €	800.000 €	1.600.000 €
Erweiterung und Umbau Heriburg-Gymnasium (Planungskosten) (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB055)	100.000 €			
Erweiterung u. Modernisierung Maria-Frieden-Schule (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB059)	50.000 €			
Erweiterung KiTa „Die Arche“ (Planungskosten) (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB058)	120.000 €	60.000 €		
DIEK Lette: Erweiterung Heimathaus (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB048)	528.000 €			
DIEK Lette: Vorplatz Heimathaus (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB060)	85.000 €			
DIEK Lette: Modernisierung Heimathaus (Prod. 70.10, Investitionscode 70GEB061)	890.000 €			
Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (Prod. 90.30, Investitionscode 90WAS002)	3.519.300 €	200.000 €		
	9.051.700 €	1.166.750 €	800.000 €	1.600.000 €
			insgesamt	12.618.450 €

Tabelle 9: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

5.3.4 Sanierung der Schulinfrastruktur

5.3.4.1 Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“

Gemeinsam mit der NRW.BANK startete das Land NRW ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro. Über die Jahre 2017 bis 2020 werden dazu jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen). Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen.

Die Förderung erfolgt in der Form, dass die Kommunen in Höhe des Förderbetrages einen Kredit bei der NRW.BANK aufnehmen, die Tilgungsleistungen und nach Ablauf der Zinsbindungsfrist etwaige anfallende Zinsen aber unmittelbar vom Land NRW übernommen werden. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Es ist möglich, das jährliche Kontingent einmal in das Folgejahr zu übertragen; eine Übertragung über das Jahr 2020 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2016 sieht vor, dass Kommunen, welche diese Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, verpflichtend ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (Stadtrat) zu beschließendes Konzept zu erstellen haben. Im Konzept sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Spätestens innerhalb von nunmehr 48 Monaten (entsprechend der Änderung des Schuldendiensthilfegesetzes durch Artikel 6 des 2. NKFVG NRW) nach Auszahlung ist der NRW.BANK eine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorzulegen.

Weiterhin müssen die Kommunen systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem weiteren Konzept zu dokumentieren, über das die Vertretungskörperschaft zu informieren ist (vergleiche auch weiterführende Informationen in der Sitzungsvorlage 218/2017).

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein jährliches Kreditkontingent von genau **628.804 €**, also insgesamt **2.515.216 €** auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt.

Am 21. Dezember 2017 beschloss der Rat der Stadt Coesfeld, die Kreditbeträge für das Jahr 2017 und 2018 für die Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zu verwenden. Beide Kontingente (insgesamt 1.257.608 €) wurden im September 2018 vollständig abgerufen und sind Mitte Oktober 2018 bei der Stadtkasse eingegangen.

Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Mittel von 628.804 € sollen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 19.12.2018 (Vorlage 310/2018) ebenfalls für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der ehemaligen Jakobischule (jetzt Martin-Luther-Schule) verwendet werden. Die Mittel wurden beim Fördergeber beantragt und von diesem auch bewilligt. Der Eingang der Zahlung ist Mitte November 2019 erfolgt.

Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel sind bis Ende des Jahres 2020 abzurufen, da anders als in den Vorjahren keine Übertragung in Folgejahre möglich ist. Der Rat der Stadt Coesfeld hat gemäß Beschluss vom 19.12.2019 (Vorlage 317/2019) der Verwendung der Mittel für die Sanierung und teilweise Neubau der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zugestimmt, da das Bauvorhaben im Jahr 2020 weiter fortgeführt wird und das investive Bauvolumen von rund 4,5 Mio. € das Kreditkontingent eines weiteren Jahres abdeckt.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ ist in den jeweiligen Vorberichten der kommenden Haushaltspläne zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

5.3.4.2 Glasfaseranbindung der Schulen

Alle städtischen Schulen sollen mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen ausgestattet werden.

Über den Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser fördert der Bund die Anschlüsse zur dauerhaften Breitbandversorgung von Schulen mit mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch (Gigabitnetz). Der Fördersatz liegt unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch das Land (40 Prozent) bei insgesamt 90 Prozent.

Da die Aufgreifschwelle des Bundesprogramms (mindestens 30 Mbit/s pro Klasse) von der Lambertischule, der Ludgerischule und der Martin-Luther-Schule (neuer Standort) nicht unterschritten wurde (vorhandenes Unitymedia-Netz), war für diese Schulen nur eine Förderung über die nachrangig in Anspruch zu nehmende Landesförderung (80 Prozent) möglich. Diese drei Schul-Glasfaseranschlüsse sind bereits betriebsbereit hergestellt worden.

Für die übrigen städtischen Schulen einschließlich der Volkshochschule im WBK sind bei Bund und Land (Kofinanzierung) entsprechende Förderanträge gestellt worden, die bereits positiv beschieden (Bund) beziehungsweise der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Kofinanzierung des Landes genehmigt wurde.

Parallel sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauschritte zu berücksichtigen. So gelingt es nach erfolgreich durchgeführter Nachfragebündelung die Kardinal-von-Galen-Schule Lette, die Maria-Frieden-Schule, die Kreuzschule sowie die Freiherr-vom-Stein-Realschule mit einem Glasfaseranschluss durch die Deutsche Glasfaser zu versorgen. Die Förderanträge sind entsprechend um diese vier Schulen reduziert worden.

Zudem plant die Deutsche Glasfaser in weiteren Gebieten Anfang 2020 die Nachfragebündelung durchzuführen, so dass vermutlich weitere Schulen auf diesem Wege angeschlossen werden können. Dies betrifft das Gymnasium Nepomucenum, die Theodor-Heuss-Realschule und die Volkshochschule. Vorsorglich bleiben die Förderanträge jedoch bestehen und werden weiterbearbeitet.

Für den geförderten Ausbau verbleiben aktuell noch das Heriburg-Gymnasium, die Laurentiusschule und die Maria-Montessori-Grundschule.

5.3.4.3 Digitalpakt des Bundes

Das Land hat mittlerweile die Förderrichtlinie für den **Digitalpakt Schule** verabschiedet und damit den zunächst ins Stocken geratenen Weg für die Auszahlung der Fördermittel in Höhe von rund einer Milliarde Euro frei gemacht.

Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein Schulträgerbudget von 1.262.567 €. Unter Berücksichtigung eines zu leistenden Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent beträgt das Gesamtvolumen 1.402.852 €.

Es gibt vier Säulen der Förderung:

1. IT-Grundstruktur

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulen und auf Schulgeländen,
- b) Schulisches WLAN,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (Displays, interaktive Tafeln einschließlich Steuergeräte (nicht für die Verwaltung)).

2. Digitale Arbeitsgeräte

insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung, die berufsbezogene Ausbildung oder schulgebundene Lehrerarbeitskräfte; z. B. digitale Messwerterfassungssysteme, digitale Sensoren zur Erfassung und Auswertung von Messdaten, Platinen, Roboter, elektronische Mikroskope, spezifische Branchensoftware, 3D Drucker, digitale Schalttafeln, CAD und CNC

3. Schulgebundene mobile Endgeräte (z. B. Notebooks, Tablets, keine Smartphones, keine PCs)

(maximal 20 Prozent der Gesamtfördersumme oder maximal 25.000 € / Schule)

Voraussetzung: Schule verfügt über die Infrastruktur nach Ziffer 1 oder die Förderung dazu ist beantragt.

4. Regionale Maßnahmen (soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind).

- a) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnden digitalen Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.
- b) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger.

Förderanträge können immer nur für eine Säule gestellt werden. Die Bindefrist der Schulträgerbudgets endet am 31.12.2021 – das heißt, bis zu diesem Datum muss der letzte Förderantrag vollständig vorgelegt werden.

Unter Beteiligung der Schulen und der Medienberatung des Kreises Coesfeld werden in den zwei Medienarbeitskreisen Grundschulen und Weiterführende Schulen zurzeit die erforderlichen Konzepte zur Umsetzung des Digitalpaktes entwickelt. Vorrangig soll dabei nach einem flächendeckenden WLAN-Ausbau der Schulgebäude sowie der Erneuerung der Medien- und Lehrerarbeitsgeräte die in 2019 im Rahmen der sog. Erprobungspakete durchgeführte Ausstattung der Schulen mit Präsentationsgeräten (Großdisplays) und Tablets fortgeführt werden. Dabei werden die Finanzmittel aus dem Digitalpakt einschließlich der städtischen Eigenanteile auf die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 gleichmäßig verteilt. Mittlerweile wurden die ersten Förderprojekte vom Fördergeber bewilligt.

5.3.4.4 Sanierung und Modernisierung des Schulzentrums

Die Sanierungsmaßnahmen beziehungsweise die Modernisierung des Schulzentrums werden nach heutigem Kenntnisstand frühestens beginnend mit dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2026 andauern. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22. Dezember 2016 (Sitzungsvorlage 290/2016/1) beschlossen, nicht nur eine bauliche Sanierung, sondern eine umfassende Modernisierung des Gebäudekomplexes vorzunehmen.

Vom Rat der Stadt Coesfeld wurde im Jahr 2019 für die Gesamtmaßnahme ein Kostenrahmen von 50,36 Mio. € definiert. Die Vorplanung wurde unter enger Einbeziehung der Schulen deutlich optimiert, so dass nun die weiteren Schritte für die Realisierung des Vorhabens auf den Weg gebracht werden können.

Der erhebliche Gesamtumfang der Maßnahme macht deutlich, wie wichtig es ist, bei Ausnutzung verschiedener Förderprogramme, im Vorfeld zusätzlich auch Liquidität anzusparen, um die erforderlich werdenden Kreditaufnahmen auf ein Mindestmaß beschränken zu können.

5.3.5 Glasfaseranbindung der Gewerbegebiete

Im Rahmen der Digitalstrategie der Stadt Coesfeld sollen die Unternehmen, die in den Gewerbegebieten ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich an das symmetrische Gigabitnetz anschließen zu lassen. Hierzu wurden im Dezember 2018 Zuwendungen für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell beim Bund beantragt und im Mai 2019 in vorläufiger Höhe positiv beschieden. Der Bund gewährt eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten, weitere 40 Prozent der Gesamtkosten werden vom Land NRW kofinanziert.

Die voraussichtlichen Gesamtfinanzierungskosten belaufen sich unter Zugrundelegung von Richtwerten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Coesfeld GmbH auf einen Betrag von bis zu 3 Mio. €.

Die Ausschreibung für die Vergabe der Bauleistungen musste aus förderrechtlichen Gründen bis Anfang November 2019 erfolgen und wurde mit technischer und juristischer Beraterunterstützung erarbeitet. Mit einem Beginn der Baumaßnahmen ist bedingt durch das aufwendige Vergabeverfahren erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 zu rechnen.

Mit Beginn der Ausschreibung mussten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, so dass im Jahr 2019 der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig war. Da die Umsetzung der Baumaßnahmen erst im Jahr 2020 erfolgt, wurde im Nachtragshaushaltsplan 2019 die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung vorgenommen. Im Haushalt 2020 sind die Mittel nun endgültig veranschlagt.

5.3.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

5.3.6.1 Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG

Wie im Vorbericht des Jahres 2018 ausführlich dargelegt, wurden die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von **696.962,13 €** bereits im Jahr 2017 deutlich vor Ablauf der Abruffrist Ende 2020 vollständig abgerufen.

Die Stadt Coesfeld hatte zur Finanzierung eines LKW für den Baubetriebshof in 2016 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Höhe von 133.532,28 € erhalten. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wurde festgestellt, dass der Erlös aus der Veräußerung des Altfahrzeuges bei der Beantragung des Zuwendungsbetrages hätte in Abzug gebracht werden müssen. Mit Bescheid vom 27.08.2019 wurde deshalb ein Betrag in Höhe von 33.390 € zurückgefordert (vergleiche Vorlage 261/2019). Diese Mittel konnten

jedoch im Anschluss direkt beim Land NRW für eine erneute Auszahlung angemeldet werden, und zwar als Anteilsfinanzierung für die energetische Dachsanierung der Kreuzschule. Der komplette Betrag wurde bereits im Jahr 2019 durch die Bezirksregierung Münster wieder an die Stadt Coesfeld ausgezahlt.

5.3.6.2 Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG

Nach § 10 in Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes unterstützt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhält über das Programm 1,12 Milliarden Euro. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Zu den Schulgebäuden können auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten sowie Labore zählen.

Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel – wie bereits bei der Verteilung der ersten Tranche - auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittelberechtigt sind diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.

Die Verteilung der Mittel erfolgt dann zu 60 Prozent nach der finanziellen Lage der Kommune: Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum.

40 Prozent der Zuweisungen erfolgen - in Anbetracht des Ziels der Förderung von Schulinfrastruktur - orientiert an der Schülerzahl, genauer aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen aller betroffenen Kommunen im selben Jahr. So wird anteilig auch berücksichtigt, wenn eine Kommune zum Beispiel im ländlichen Raum durch ihre weiterführenden Schulen auch Nachbarstädte mitversorgt, so dass sie mehr Schulkapazität unterhalten muss, als das für ihre eigenen Bürger notwendig wäre.

Nach diesem Verteilschlüssel steht der Stadt Coesfeld ein Fördervolumen von einmalig 1.398.373 € zur Verfügung. Förderzeitraum ist der 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2022.

In Coesfeld werden die Mittel für die Sanierung der Kreuzschule verwendet. Der Abruf des vollständigen Förderkontingentes wurde bereits im Jahr 2019 beim Fördergeber angemeldet. Die Beendigungsanzeigen an die Bezirksregierung Münster zu den Maßnahmen im Rahmen von Kapitel 2 KInvFöG NRW erfolgten durch die Stadt Coesfeld Ende Dezember 2019, so dass auch die Mittel aus dem zweiten Kapitel vollständig verwendet wurden.

5.3.7 Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016

Die Umgestaltung der Berkel im Bereich des Schlossparks und die Umgestaltung des Wiemannwegs wurden inzwischen abgeschlossen. Die Bauarbeiten an der Bernhard-von-Galen-Straße einschließlich des Kreisverkehrs sind weitgehend abgeschlossen. Die vorbereitenden Maßnahmen für die Umgestaltung des Berkelabschnitts an der Davidstraße sind weiter vorangeschritten und sind mittlerweile begonnen worden.

Die Aufwendungen bzw. Investitionen des Projektes BerkelSTADT Coesfeld, das im Rahmen der Regionale 2016 – ZukunftsLAND als Strukturfördermaßnahme umgesetzt wird, werden anteilig – je nach Programmjahr – mit 50 bzw. 60 Prozent gefördert. An Eigenanteil waren in der ursprünglichen Planung rund 6 Mio. € vorgesehen. Nach aktuellem Stand kann die Höhe des Eigenanteils voraussichtlich eingehalten werden. Die in Teilen höheren Fördersätze und teilweisen Einsparungen bei den Einzelmaßnahmen gleichen die Mehraufwendungen durch die umfangreichen archäologischen Arbeiten bisher aus.

5.4 Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Im Vorbericht ist auf die Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades einzugehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Gesamtfinanzplan 2020 weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0,96 Mio. € aus, für das Jahr 2021 einen negativen Saldo von -0,22 Mio. € und für die Jahre 2022 und 2023 jeweils einen negativen Saldo von -1,44 Mio. € und -1,57 Mio. €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich aus den Aufnahmen von Krediten für Investitionen zzgl. der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Tilgung von Krediten für Investitionen und abzüglich der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Zeitraum 2020 bis 2023 sind bei der Stadt Coesfeld keine Kredite zur Liquiditätssicherung eingeplant. Die Tilgungen von Krediten für Investitionen setzen sich zusammen aus den planmäßigen Tilgungsbeträgen zuzüglich der Tilgungen durch Darlehensrückzahlungen (z. B. zu Zinsanpassungsterminen).

Weitere Ausführungen zur Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen sind dem Kapitel ► 5.5.4 unten zu entnehmen.

5.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

5.5.1 Stand der Verbindlichkeiten

Die (voraussichtlichen) Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld stellen sich zurzeit wie folgt dar:

	Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres (Stand Jahresabschluss)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		01.01.2019 T€	01.01.2020 T€	31.12.2020 T€
1.	Anleihen	0	0	0
1.1	für Investitionen			
1.2	zur Liquiditätssicherung			
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.971	14.465	11.635
2.1	von verbundenen Unternehmen			
2.2	von Beteiligungen			
2.3	von Sondervermögen			
2.4	vom öffentlichen Bereich			
2.5	von Kreditinstituten	15.971	14.465	11.635
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0

	Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres (Stand Jahresabschluss)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7	5	4
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.259	2.259	2.259
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22	22	22
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	9.455	9.490	5.806
8.	Erhaltene Anzahlungen	10.838	12.000	15.000
9.	Summe aller Verbindlichkeiten	38.552	38.241	34.726
9. a)	Verbindlichkeiten für sonstige Sonderposten aus Programm "Gute Schule" (in Position 7 enthalten)	1.258	1.886	629
9. b)	Summe aller Verbindlichkeiten (bereinigt)	37.294	36.355	34.097
	Nachrichtlich Einzelausweis für Programm "Gute Schule 2020" Darlehen aus Programm "Gute Schule" (in Pos. 2.5 enthalten)	1.258	1.870	2.424
	Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, Mitverpflichtungen, Verpflichtungserklärungen), nachrichtlich:	23.166	27.021	23.390
	Treuhänderisch gehaltenes Vermögen:	1.323.028,03 €	(Stand zum 31.12.2018)	

Tabelle 10: Stand der Verbindlichkeiten

5.5.2 Entwicklung der Verschuldung

Die bisherige und mögliche Entwicklung der langfristigen Verschuldung ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Im Zeitraum von 2007 bis 2019 konnte der Schuldenstand um rund 14,7 Mio. € (zuzüglich 2,7 Mio. € damals im Jahr 2007 noch vorhandener Kredite zur Liquiditätssicherung) verringert werden. In jüngerer Vergangenheit wurden ausschließlich zinslose Förderkredite für die Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommen. Gleiches ist als Ergänzung zu den Förderprogrammen für die Sanierung der Schulinfrastruktur vorgesehen. Gleichzeitig wurden und sollen weiterhin hochverzinsten Altkredite abgelöst werden.

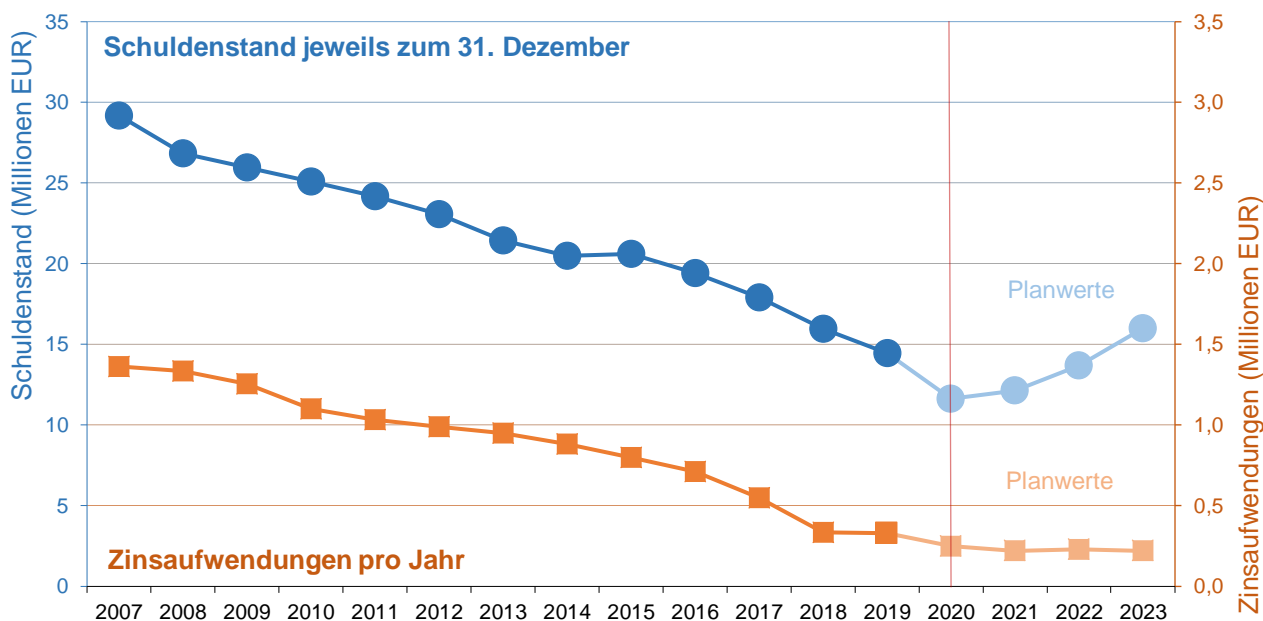


Abbildung 13: Entwicklung des Schuldenstandes und der jährlichen Zinsaufwendungen (Kredite für Investitionen); die Modernisierung des Schulzentrums wird über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung fort dauern.

Es bleibt weiterhin Ziel, die jährliche Zinsbelastung des städtischen Haushaltes zu senken, ohne auf notwendige oder sinnvolle Investitionen zu verzichten (vergleiche dazu auch Kapitel ► 5.5.3 unten). Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass der laufende Aufwand, der die Ergebnisrechnung belastet, dauerhaft, d. h. auch nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen, auf ein akzeptables Maß begrenzt bleibt.

An dieser Stelle ist nach dem Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 16.12.2014 in der zurzeit geltenden Fassung auch auf bestehende Finanzierungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldendiensthilfen für Darlehen an Sportvereine) einzugehen. Insoweit bestehen am 01.01.2020 Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von 5.250 €, die im Laufe des Jahres 2020 um 1.500 € auf 3.750 € zum 31.12.2020 abgebaut werden.

5.5.3 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite

Zinsen belasten den Haushalt jährlich aufs Neue. Das Ziel, die jährlichen Zinslasten weiter deutlich zu senken, wurde in den letzten Jahren erreicht. Die ersparten Mittel können einen Teil der jährlich steigenden Aufwendungen auffangen. Der Abbau der Verschuldung schützt daneben vor drohenden steigenden Zinslasten in der Zukunft. Im Jahr 2020 soll wiederum die Möglichkeit genutzt werden, höher verzinsten Altkredite im Volumen von 3,19 Mio. € zuzüglich ordentlicher Tilgung von 0,7 Mio. € (= 3,89 Mio. €) abzulösen. Zudem ist die mögliche Rückzahlung eines Förderkredites i. H. v. 1,57 Mio. € für 2020 vorgesehen (= insgesamt 5,46 Mio. €). Die für die Sanierung der Schulinfrastruktur benötigten Finanzmittel sollen über Fördermittel oder sehr günstige Förderdarlehen bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen angesparte Eigenmittel eingesetzt werden, um die möglicherweise drohende Verschuldung in den kommenden Jahren zu begrenzen.

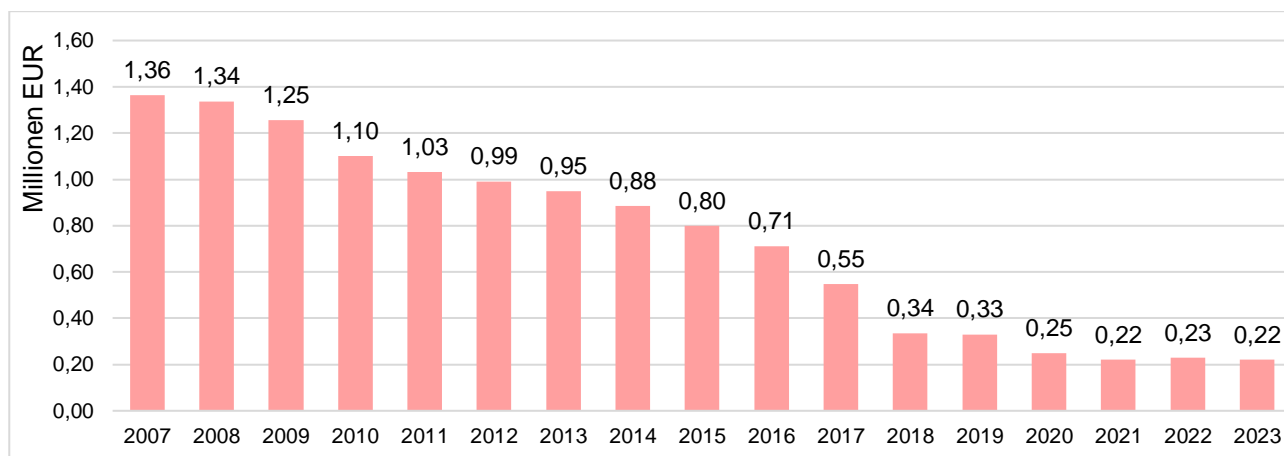


Abbildung 14: Entwicklung der jährlichen Zinslasten für Investitionskredite

Die Schwankung bei den geplanten Zinsaufwendungen der kommenden Jahre ist darin begründet, dass Zinsen für Schulmodernisierungsprojekte hinzukommen, gleichzeitig durch Darlehensrückzahlungen Zinsaufwendungen wegfallen, sich dies jedoch nicht Eins zu eins ausgleicht.

5.5.4 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen im Jahr 2020

§ 2 der Haushaltssatzung sieht in 2020 eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,63 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen vor. Die Kreditermächtigung wird nur dann ausgeschöpft werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 77 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW). Sie soll in Anspruch genommen werden, wenn im Bereich der Schulinfrastruktur ergänzend zu anderen Förderprogrammen geförderte Investitionskredite aufgenommen werden können.

In der Kreditermächtigung enthalten sind auch die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in Höhe des Anteils für das Jahr im Volumen von rund 0,63 Mio. €. Für diese Kredite übernimmt das Land die Tilgung und gegebenenfalls später anfallende Zinsen, so dass die Förderung aus Sicht der Kommunen wie eine Zuwendung wirkt (vergleiche Kapitel ► 5.3.4.1 oben). Für die Aufnahme „eigener Kredite“, beispielsweise im Rahmen des Kreditprogramms „Moderne Schule“ der NRW.BANK verbleiben somit rund 2,0 Mio. €. Förderkredite im Rahmen dieses Programms sind zurzeit zu einem Zinssatz von 0,00 Prozent bei einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren abrufbar.

Gleichzeitig ist aber auch eine Tilgung von Krediten im Gesamtumfang von 5,46 Mio. € vorgesehen, so dass die Gesamtverschuldung im Jahr 2020 sinkt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Kapitalbedarf insbesondere durch die notwendige Sanierung des Schulzentrums in den Jahren ab 2021 stark ansteigen wird. Daher ist es wichtig, schon jetzt Vorsorge zu betreiben, um die dann möglicherweise nötigen Kreditaufnahmen zu begrenzen.

5.5.5 Kassenlage und Liquiditätssteuerung

Die Stadtkasse war im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2019 stets in der Lage, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dazu war sie nicht auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Um auch 2020 eine angemessene und flexible Liquiditätssteuerung vornehmen zu können und um die dauernde Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse bei eventuellen unterjährigen Schwankungen des Kassenbestandes sicherzustellen, wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2020 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung – wie im Vorjahr – vorsorglich auf 10 Mio. € festgelegt. Dabei wird aber

nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

6 Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der soliden Haushaltslage ist kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

7 Belastungen aus Beteiligungen

Im Vorbericht sind Aussagen zu wesentlichen sich ergebenden oder zu erwartenden haushaltswirtschaftlichen Belastungen insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen zu treffen.

7.1 Beteiligungen an Sondervermögen

Zu den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählt das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.

Bezüglich des Abwasserwerks sind keine wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus einer Eigenkapitalausstattung oder Verlustabdeckung zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der „normalen“ Geschäftsbeziehung der Stadt Coesfeld mit dem Abwasserwerk ergeben, z. B. Entrichtung von Abwassergebühren für Einleitung von Abwässern durch städtische Grundstücke und auch die Straßenentwässerungsgebühren, sind im Haushaltplan veranschlagt. Im Übrigen wird auf die Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen (insbesondere der Beteiligungsübersicht, die eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt Coesfeld aufzeigt).

7.2 Beteiligungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus Formen interkommunaler Zusammenarbeit (Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, GkG NRW) sind nicht zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung ergeben, sind im Haushaltsplan veranschlagt.

7.3 Beteiligungen an Unternehmen

Ferner ist auf Belastungen durch unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts einzugehen.

Bezüglich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Coesfeld sind keine wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus einer Eigenkapitalausstattung oder Verlustabdeckung zu erwarten. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der gewöhnlichen Geschäftsbeziehung der Stadt Coesfeld mit den Beteiligungen ergeben, z. B. Begleichung von Wasserkosten für Lieferungen an städtische Grundstücke, sind im Haushaltsplan veranschlagt. Im Übrigen wird auch hier auf die Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen (insbesondere der Beteiligungsübersicht, die eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt Coesfeld aufzeigt).

Aus den bestehenden seitens der Stadt Coesfeld übernommenen Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen sowie aus den aufgrund von in der Vergangenheit gefassten Ratsbeschlüssen noch eventuell zu übernehmende Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen sind zurzeit keine haushaltswirtschaftlichen Belastungen erkennbar.

7.4 Entwicklung der Bürgschaften und Gewährverträge

Aus den bestehenden seitens der Stadt Coesfeld übernommenen Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen sind in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren keine haushaltswirtschaftlichen Belastungen entstanden. Entsprechendes ist auch für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der aus - in der Vergangenheit - gefassten Ratsbeschlüssen noch evtl. zu übernehmenden Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen zu erwarten.

Zum 31.12.2018 bestanden Ausfallbürgschaften gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld in Höhe von rund 22,1 Mio. €. Zum Stichtag 31.12.2019 sind insgesamt 26,0 Mio. € und zum 31.12.2020 sind 22,6 Mio. € geplant.

8 Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW

Der vorliegende Haushalt der Stadt Coesfeld für 2020 enthält eine Vielzahl von Zahlen und Daten mit konkretem Aussagewert. Zum Gesamtverständnis der haushaltswirtschaftlichen Situation und zur Information über den Standort im interkommunalen Vergleich können darüber hinaus die NKF-Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW hilfreich sein, die nachstehend, soweit sie sich aus Haushaltsdaten ermitteln lassen, dargestellt sind. Die Analysen von NKF-Kennzahlen, die mit Bilanzdaten im Zusammenhang stehen, sind dagegen in den Jahresabschlüssen zu finden.

Das NKF-Kennzahlenset ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden.

Nachfolgend werden die Kennzahlen der Stadt Coesfeld, die aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2019 (inkl. Nachtragshaushalt) und 2020 errechnet worden sind, und die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2018 dargestellt. Eine kurze Erläuterung erleichtert die Einordnung der Kennzahlen der Stadt Coesfeld.

8.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

8.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

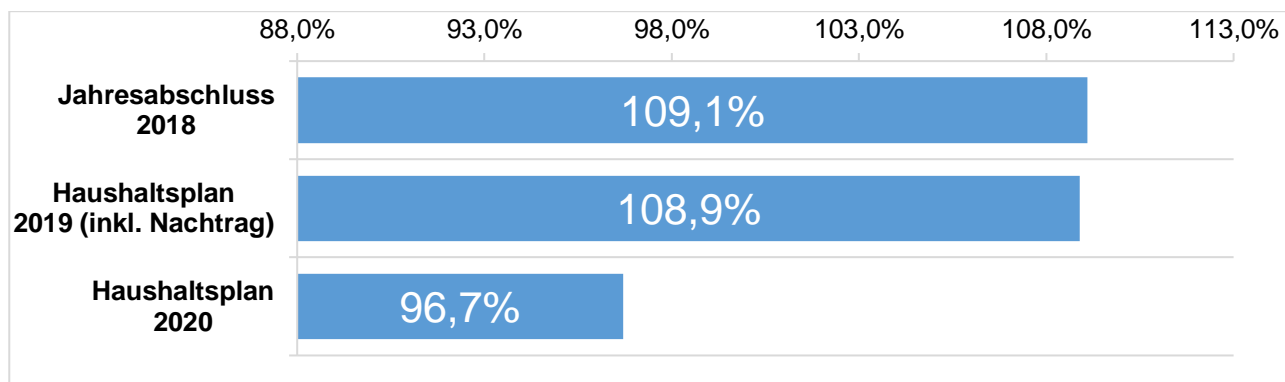


Abbildung 15: Aufwandsdeckungsgrad

Erläuterung: Die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad zeigt für das Jahr 2020 an, dass das Ziel der vollständigen Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden kann (nach sehr positiven Ergebnissen in den Vorjahren). Entscheidend ist aber, ob die Zielmarke von 100 Prozent im Jahresabschluss erreicht wird. Im Jahr 2018 war dies der Fall, für 2019 wird dies prognostiziert.

8.1.2 Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

Berechnung:
$$\frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

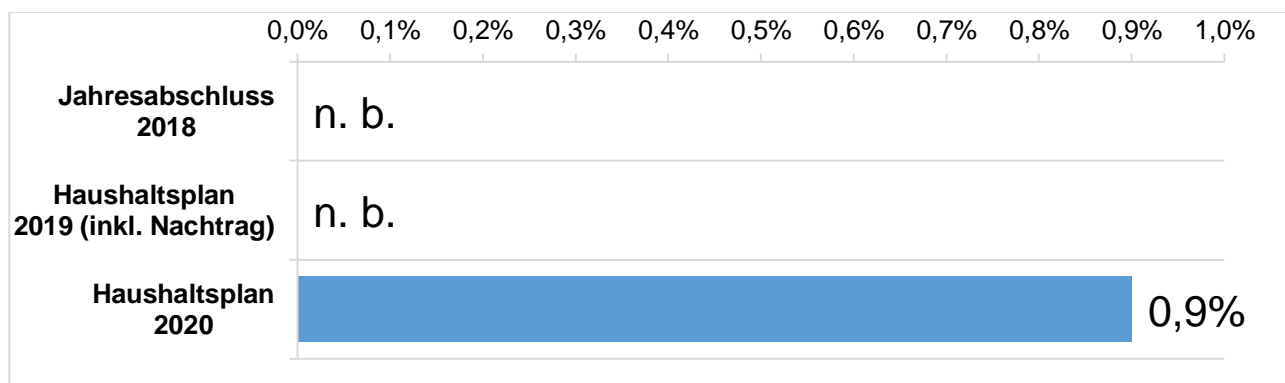


Abbildung 16: Fehlbetragsquote

Erläuterung: Im Haushaltsjahr 2020 ist in der Planung von einer Fehlbetragsquote von 0,9 Prozent auszugehen. Im Jahresabschluss 2018 ist das Jahresergebnis positiv. Insofern ist das Ergebnis nach Ziffer 5 des Anhangs 29 (NKF-Kennzahlenset) mit n. b. (nicht berechenbar) auszuweisen. Im Nachtragshaushaltsplan 2019 wird ebenfalls ein positives Ergebnis erwartet.

8.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

8.2.1 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

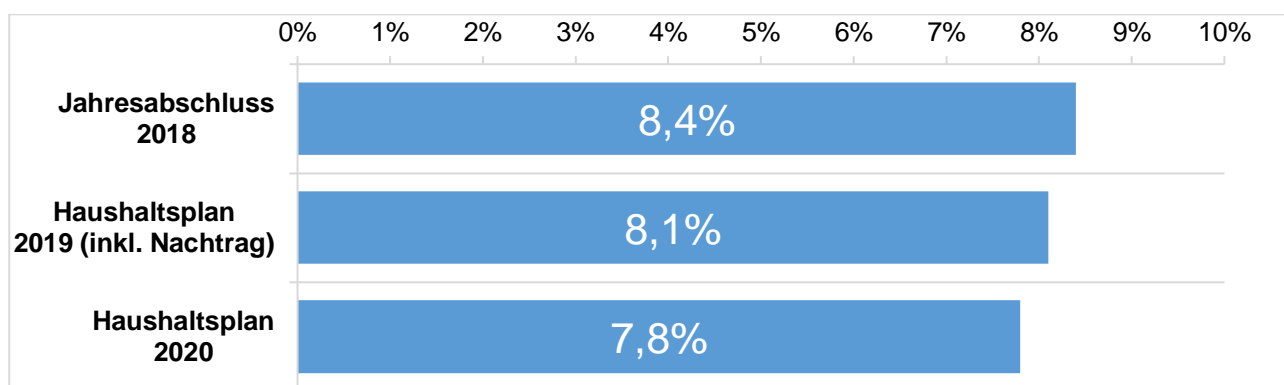


Abbildung 17: Abschreibungsintensität

Erläuterung: Die Abschreibungsintensität wird im Jahr 2020 leicht sinken, da die auf die Berechnung der Quote einwirkenden ordentlichen Aufwendungen gestiegen sind. Nominal ist der Abschreibungsumfang nur leicht gesunken. Die Ergebnisse der kommenden Jahre werden wieder stärker durch Abschreibungen belastet, bedingt auch durch die zurzeit laufenden Investitionen in die Infrastruktur.

8.2.2 Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

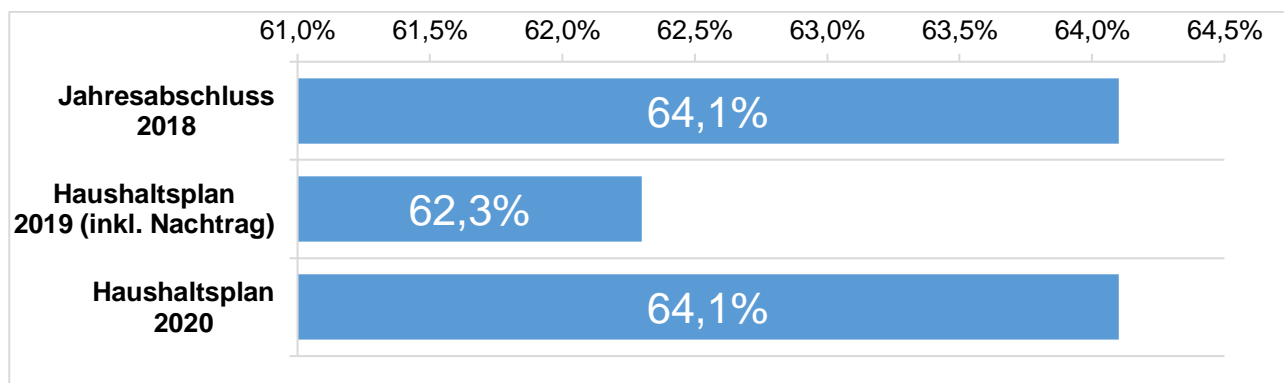


Abbildung 18: Drittfinanzierungsquote

Erläuterung: Die Drittfinanzierungsquote wird wieder etwas steigen und ist nach wie vor vergleichsweise gut. Sie zeigt, dass in erheblichem Umfang Fördermittel abgerufen werden, die dann als Sonderposten zu aktivieren sind und zukünftige Haushalte entlasten. Das Steigen der Quote erklärt sich aus der wachsenden Investitionstätigkeit und der Tatsache, dass nach und nach Zuwendungen den einzelnen Maßnahmen als Sonderposten zugeordnet werden können, da die einzelnen Förderprodukte nun optimal auf die einzelnen Maßnahmen abgestimmt werden konnten.

8.2.3 Investitionsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen}}$$

Für die Ermittlung der Investitionsquoten der Jahre ab 2019 wurden die sich aus dem jeweiligen Gesamtfinanzplan ergebenden Zu- und Abgänge aus Investitionstätigkeit zugrunde gelegt, da naturgemäß für beide Planjahre noch nicht auf einen Anlagenspiegel zurückgegriffen werden kann.

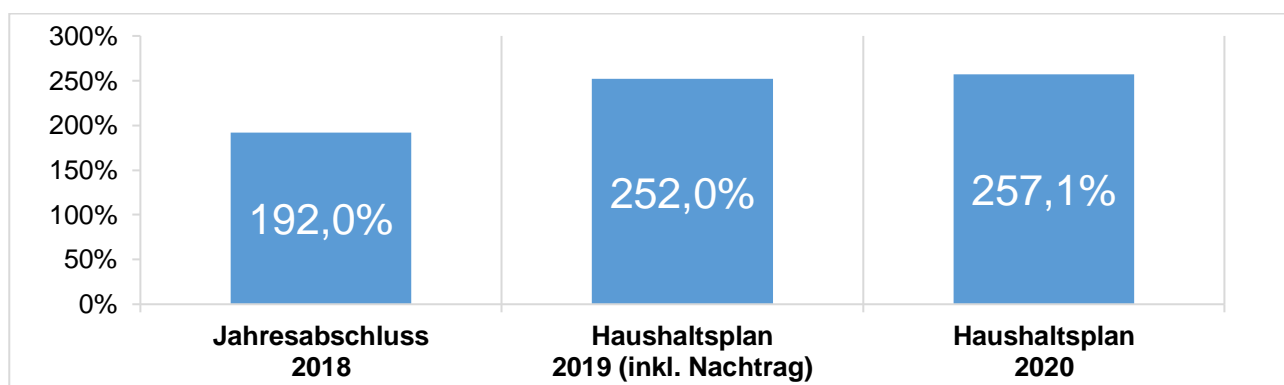


Abbildung 19: Investitionsquoten des Jahresabschlusses 2018 sowie die geplanten Investitionsquoten der Jahre 2019 und 2020

Erläuterung: Die Grafik zeigt die sehr hohen Investitionsquoten in den Jahren 2018 bis 2020. In den nachfolgenden Jahren ist ebenfalls mit hohen Investitionsquoten zu rechnen. Daran wird deutlich, dass für diese Maßnahmen dringend angesparte liquide Mittel benötigt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sanierungsmaßnahmen bisher häufig auch konsumtiv verbucht werden mussten und diese Aufwendungen sich daher nicht in der Investitionsquote niederschlugen. Die Novellierung des Haushaltsrechtes durch das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz könnte sich hier zukünftig erhöhend auf die Quote auswirken.

8.3 Kennzahl zur Finanzlage

8.3.1 Zinslastquote

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Berechnung: $\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

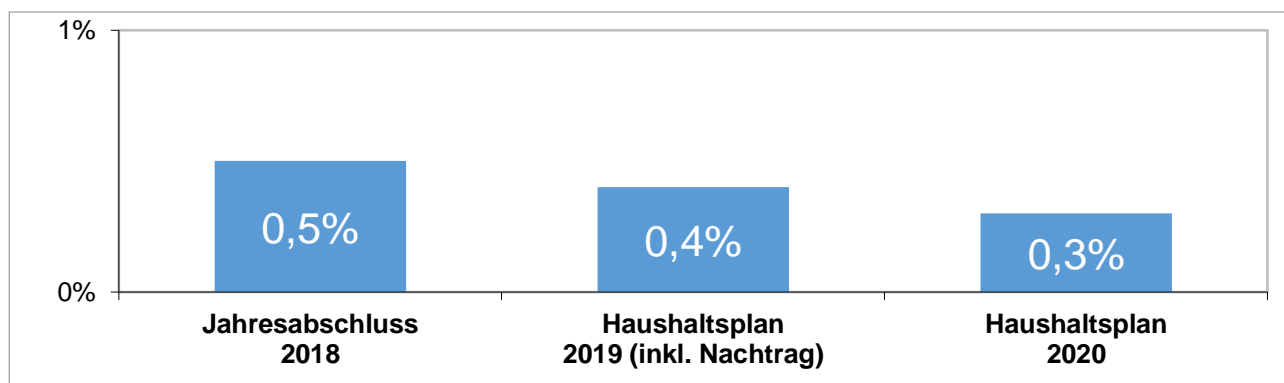


Abbildung 20: Zinslastquote

Erläuterung: Die Zinslastquote sinkt in 2020 weiter. Ziel der Finanzplanung ist es weiterhin, diesen Trend in den Folgejahren fortzusetzen, um ersparte Zinsen im Sinne der Bürger einsetzen zu können. Bei der Bewertung der Kennzahl ist aber zu berücksichtigen, dass die ordentlichen Aufwendungen deutlich gestiegen sind, was auch zu einer Verbesserung der Quote beiträgt. Entscheidend ist aber, dass die Finanzaufwendungen auch nominal sinken (vergleiche dazu auch Kapitel ► 5.5.3 oben). Auch dies wird in 2020 der Fall sein.

8.4 Aufwands- und Ertragskennzahlen

8.4.1 Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeitragung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

Berechnung: $\frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitragung Deutsche Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitragung Deutsche Einheit}}$

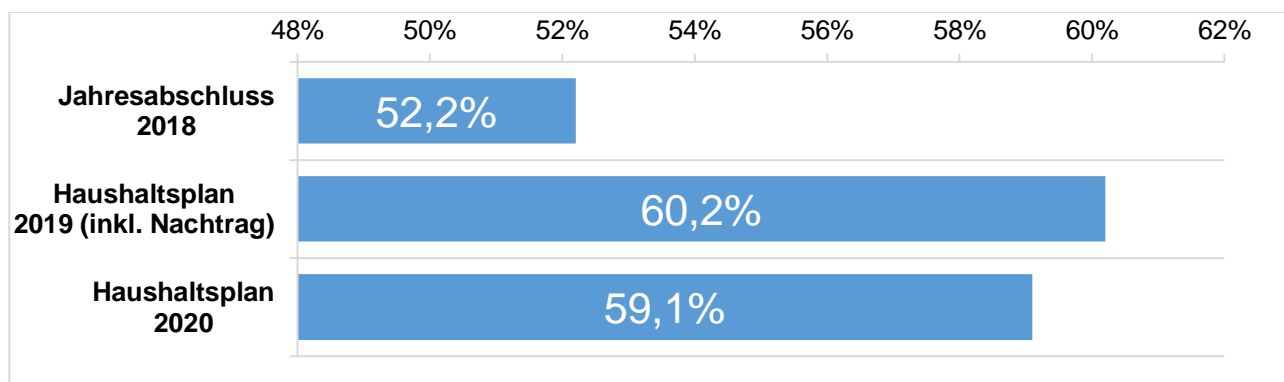


Abbildung 21: Netto-Steuerquote

Erläuterung: Die Netto-Steuerquote 2020 wird relativ hoch ausfallen. Der noch bessere Wert im Jahr 2019 erklärt sich insbesondere aus den erwarteten außergewöhnlich hohen

Gewerbsteuererträgen (vergleiche Kapitel ► 4.3.3 oben). Das Gesamtvolumen der ordentlichen Erträge im Jahr 2020 sinkt aber im Vergleich zum Jahr 2018! Dadurch und durch die erwarteten höheren Gewerbesteuererträge im Jahr 2020 (19 Mio. €), statt 16,5 Mio. € im Jahr 2018 verbessert das rechnerisch die Quote deutlich. Es weist aber auf gewisse Risiken bei der zukünftigen Ertragslage hin.

8.4.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

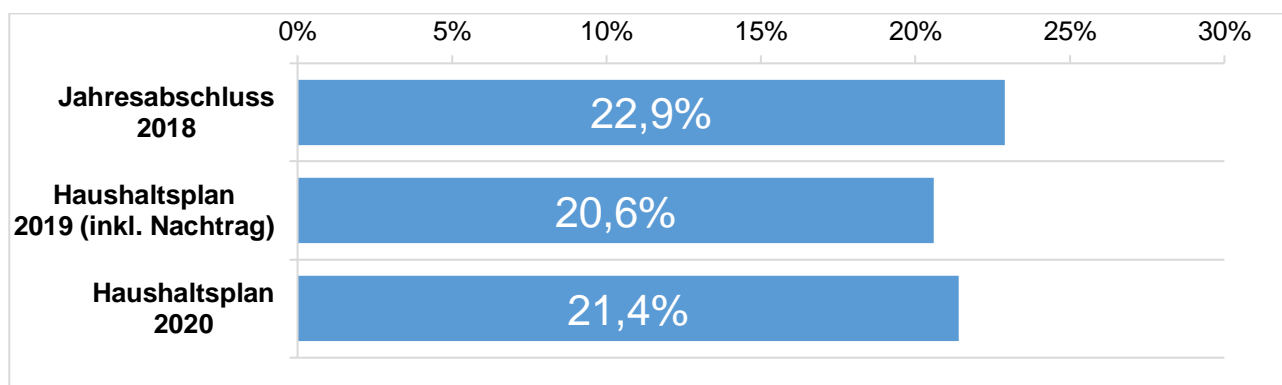


Abbildung 22: Zuwendungsquote

Erläuterung: Die Zuwendungsquote steigt im Jahr 2020 nur deshalb, weil die ordentlichen Erträge durch die hohen Gewerbesteuererträge 2019 außergewöhnlich hoch waren. Tatsächlich sinken aber die Erträge aus Zuwendungen im Jahr 2020, insbesondere die Schlüsselzuweisungen (vergleiche Kapitel ► 4.3.5 oben).

8.4.3 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

8.4.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

8.4.5 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar. Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche und private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen.

$$\text{Berechnung: } \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

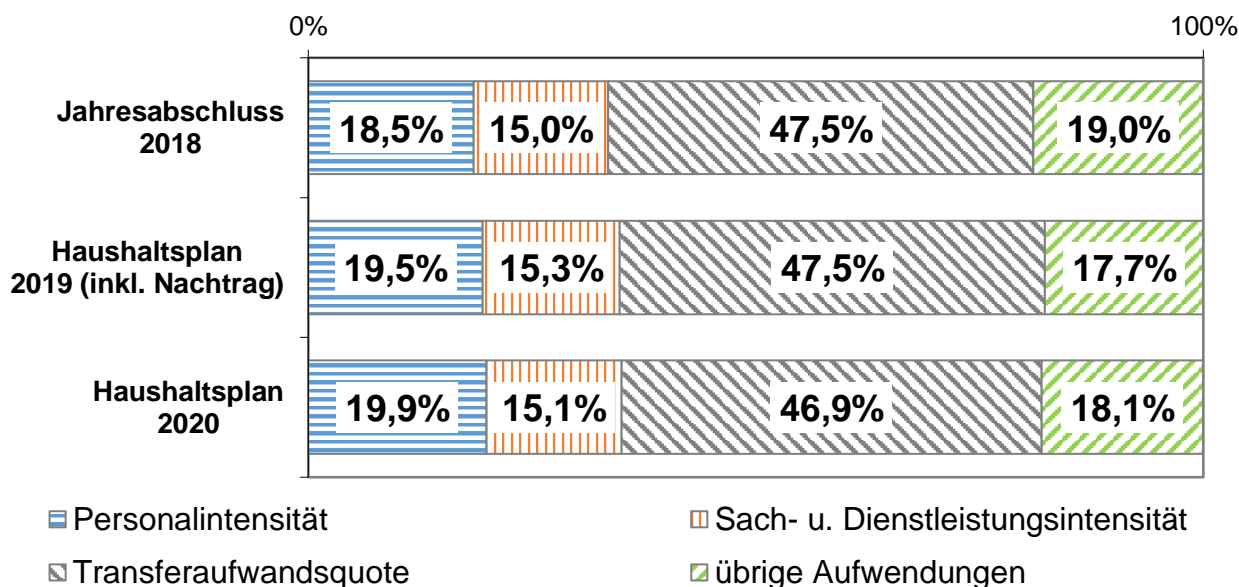


Abbildung 23: Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Transferaufwandsquote

Erläuterung: Die Personalkostensteigerungen im Jahr 2020 sind nicht unerheblich und gegenüber den übrigen Aufwendungen überdurchschnittlich. Dies spiegelt sich in der stark steigenden anteiligen Quote wider. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Transferaufwendungen sind hingegen gegenüber 2019 leicht gesunken.

9 Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023

9.1 Ergebnisplanung

Die Gesamtergebnispläne weisen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 im vorliegenden Haushalt allesamt ein Defizit zwischen rd. -3,5 Mio. € und -4,8 Mio. € aus (Zeile 29). Die Ausgleichsrücklage mit ihrem Bestand von voraussichtlich rund 43,2 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 dürfte angesichts der aufgezeigten Entwicklung die Fiktion eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2023 gewährleisten. Allerdings bedeutet die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage immer einen Verzehr von Eigenkapital, somit die Finanzierung der Haushalte aus der Substanz heraus. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Hingewiesen wird an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Abschreibungsintensität durch die kommenden Investitionen steigen wird, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden.

9.2 Finanzplanung

Für die dem Haushaltsjahr 2020 folgenden Jahre 2021 bis 2023 können sich in der Finanzplanung noch Änderungen ergeben.

Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung können voraussichtlich größtenteils mit dem vorhandenen Liquiditätsbestand finanziert werden (Zeile 41). Mit Beginn der Großmaßnahme „Schulzentrum“ droht jedoch die Notwendigkeit der Aufnahme von neuen Investitionskrediten. Negativen Auswirkungen soll, wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, durch verschiedene Maßnahmen bereits heute begegnet werden.

10 Zusammenfassung

Trotz der außergewöhnlich guten Ertragslage und der damit verbundenen erfreulich positiven Jahresabschlüsse dürfen die künftig weiter steigenden Aufwendungen vielschichtiger Art nicht unterschätzt werden. Ein möglicher Ertragsseinbruch wird schnell dazu führen, dass originär ausgeglichene Haushalte kaum zu erreichen sind.

Die Haushaltsplanung sollte darauf ausgerichtet bleiben, investieren zu können, aber auch die städtischen Finanzen geordnet zu halten. Die in den vergangenen Jahren umgesetzten Vorsorgemaßnahmen, wie Stärkung des Eigenkapitals und Aufbau einer Liquiditätsreserve, sind ein solides Fundament für eine weiterhin solide Finanzsituation der Stadt Coesfeld in den kommenden Jahren.

Bei der Aufstellung und Beratung des Haushaltes 2020 war die aktuelle Entwicklung durch die Erkrankungen an COVID-19, ausgelöst durch das Virus SARS-CoV-2 („Corona“), noch nicht absehbar. Für die kommende Zeit ist zu hoffen, dass die ergriffenen Maßnahmen die Zahl der Erkrankten gering halten. Gleichwohl ist absehbar, dass neben dem menschlichen Leid auch die wirtschaftlichen Verwerfungen Auswirkungen unbekanntes Ausmaßes annehmen werden. Dies wird erheblichen Einfluss auf die Finanzmärkte haben und auch sehr deutliche Belastungen für die kommunalen Haushalte mit sich bringen. Es bleibt die Hoffnung, dass die absehbar schwere Zeit gut bewältigt werden kann. Bleiben Sie gesund!

Coesfeld, im März 2020



Klaus Volmer
Kämmerer